

Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Süd“ in Meßstetten-Tieringen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
--	---	----------------------------------

[illegible]

	Um eine Existenzgefährdung des Zimmereibetriebes zu vermeiden, ist im vorliegenden Fall zu klären, wie der zeitliche Ablauf bezüglich Neubaus der Werkstatt und des Lagers bzw. der Abbundhalle und der durch die Verlegung der L 4 40 erforderliche Abbruch der Gebäude erfolgen soll. Die finanziellen Möglichkeiten des Betriebes und der durch den Verlust der Werkstatt, des Lagers, der Unterstellmöglichkeiten für Maschinen und Baufahrzeuge eintretende Schaden, muss hierbei berücksichtigt werden.	Eine Existenzgefährdung wird nicht gesehen, Ersatzflächen sind ausgewiesen. Eine Regelung der angesprochenen Punkte wird im Rahmen des Grunderwerbs zu finden sein.
1.3	Landratsamt Zollernalbkreis <u>Schreiben vom 23.10.2017/22.11.2017</u>	
1.3.1	Wir empfehlen dringend den Abgleich der Vorstellungen und Bedürfnisse der Betriebe, die im neuen "Gewerbegebiet Süd" expandieren werden sowie der Betriebe, die bereits wissen, dass sie sich dort ansiedeln wollen mit den geplanten Festsetzungen.	Die Möglichkeiten der Betriebserweiterungen wurden mit den Firmen im Detail erörtert (entsprechende Masterpläne liegen vor, <u>siehe Seite 35 ff. der Begründung</u>).
1.3.2	<u>Verkehrswesen (Ansprechpartner: Frau Dehner, Tel.: 92-1494):</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Wir bitten allerdings, folgende Punkte zu beachten: <u>Kreisverkehrsplatz (KVP) L 440/K 7170/Hausener Straße:</u> Im Erläuterungsbericht ist von „Zweirichtungsradwegen“ die Rede. Es wird darauf hingewiesen, dass diese an KVP generell problematisch sind, da links fahrende Radfahrer an Knotenpunkten gefährdet sind.	Wird aufgenommen. Die im Vorentwurf enthaltenen Zweirichtungsradwege wurden aufgelöst.
1.3.3	Die gemeinsamen Geh- und Radwege im Bereich des KVP sollten mit einer Breite von nur 2,50 m hergestellt werden, um der widerrechtlichen Benutzung durch Kleinlandwirtschaftsfahrzeuge vorzubeugen.	Wird aufgenommen.
1.3.4	<u>K 7144 neu/Einmündung Bäratal-Radweg:</u> Die Querungsstelle für Radfahrer im Zuge der K 7144 neu südwestlich der Bärabrücke sollte so nahe wie möglich an der Einmündung der Fortsetzung des Geh- und Radwegs aus Richtung L 440 neu liegen, um den Umweg gering zu halten. Damit wird die Akzeptanz dieser sicheren Querung erhöht und ein gefährliches Abbiegen, direkt von der Fahrbahn nach links wird vermieden.	Die Querungsstelle wird weiter nördlich vor die geplante Bärabrücke in den Bereich der Grünfläche verlegt. Somit entsteht eine direkte Quermöglichkeit ohne Umweg.
1.3.5	<u>K 7144 neu südwestlich Einmündung Bäarastraße:</u> Einmündungen von Querstraßen mit Radverkehrsführung sind potentielle Gefahrenherde, weswegen ihre Anzahl möglichst gering zu halten ist. Vor diesem Hintergrund sollten die Einmündungen „Zufahrt Betriebsfläche“ (östlich) und Zufahrt Parkplatz Fa. Interstuhl auf eine gemeinsame Einmündung konzentriert werden. Dementsprechend wäre das Ende der Radverkehrsfläche des Geh- und Radwegs nach ERA (Empfehlung für Radverkehrsanlagen) neu zu planen.	Kann nicht berücksichtigt werden. Zur klaren Lenkung der Verkehrsströme des parkierenden PKW-Verkehrs der Besucher und des KFZ-Verkehrs zu den Betriebsgebäuden sind zwingend zwei getrennte Zufahrten notwendig. Dies garantiert einen sicheren Betriebsablauf in der Umsetzung der Logistik. Die Planung stellt gegenüber der heutigen Situation (Einmündungsbereich Landesstraße) eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der Unfallgefahr dar!
1.3.6	<u>Bäratal-Radweg:</u> Eine gepflasterte Furt durch die Bära ist keine sichere Radverkehrsanlage. Es wird eine Radverkehrsführung über die Wirtschaftswege (siehe beiliegende Skizze) vorgeschlagen. Allerdings sollte auch dieser Abschnitt in die Planung aufgenommen und aus Verkehrssicherheitsgründen asphaltiert werden und nicht als „geschotterter Feldweg“ verbleiben. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dieser Abschnitt zum „Bäratal-Radweg“ gehört.	Es handelt sich um bestehende Wirtschaftswege (Flurstücke Nr. 395, 486 und 543), daher ist eine Aufnahme in den Bebauungsplan nicht erforderlich. Über die Herstellung der Oberfläche wird im Zuge der Ausführungsplanung entschieden.

1.3.7	Bodenschutz (vorsorgender) Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen, mit Trassendiskussion und optimiertem Trassenverlauf, können bestehende Bedenken zurückgestellt werden. Die Geländeauffüllung mit Aushubmaterial im Bereich GE2 kann, so wie in den Unterlagen beschrieben, erfolgen. Die Umsetzung muss noch im Detail abgeklärt werden (z.B. Analysenumfang, Dokumentation, etc.). Dies trifft auch für weitere Maßnahmen zu, die in das Grundwasser eingreifen (Baugruben, Böschungssicherungsmaßnahmen, etc.). Hier wird ggf. eine wasserrechtliche Behandlung notwendig. Laut den Baugrunduntersuchungen fällt im Planbereich eine bis zu 1,5 m mächtige Oberbodenschicht an. Es ist in den Unterlagen nicht zu erkennen, wie diese große Menge an Oberboden gewinnbringend für das Schutzgut Boden verwertet werden soll. Dies ist noch darzulegen.	Kenntnisnahme Um eine möglichst genaue Aussage über die Mächtigkeit des Mutterbodens zu erhalten, wurde aktuell eine Untersuchung durchgeführt. Anhand von Bagger-schürfen wurde festgestellt, dass im Bereich der geplanten Trasse der L 440 im Mittel 35 cm starker, im Bereich des geplanten Kleingewerbegebietes ca. 40 cm starker Oberboden vorhanden ist. Aus der Gesamtmaßnahme verbleibt ein Überschuss mit ca. 12.300 m³ Oberboden. Über die Verwertung wird im Zuge der Ausführung entschieden.
1.3.8	Oberirdische Gewässer (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung) <u>Überschwemmungsgebiet</u> Gemäß der hydraulischen Überrechnung der Hochwassergefahrenkarte der Geomer GmbH vom 19.07.2017 (Anmerkung: der HQ100 Abfluss in Höhe von 2,4 m³/s wurde mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt) ist davon auszugehen, dass die geplanten Baugebiete außerhalb des (als Rest verbleibenden) Überschwemmungsgebietes (HQ100) liegen. Das Verbot des § 78 Abs. 1 Ziffer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches in Überschwemmungsgebieten eine Ausweisung von neuen Baugebieten durch Bauleitpläne untersagt, greift (nun) folglich nicht. § 78 Abs. 1 Ziffer 1 WHG begründet kein allumfassendes Verbot der Bauleitplanung, da diese insoweit zulässig bleibt, als sie lediglich Darstellungen und Festsetzungen enthält, die nicht Grundlage für die Errichtung baulicher Anlagen sind, etwa die Festsetzung von Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft etc. (Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens WHG § 78 Rn. 4-10). Aus diesen genannten Gründen ist daher auch keine Ausnahmeentscheidung vom Ausweisungsverbot auf Grundlage des § 78 Abs. 2 WHG erforderlich. Gleiches gilt für den Flächennutzungsplan „Meßstetten-Nusplingen-Obernheim“, so dass der Genehmigung des Flächennutzungsplans aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde nichts entgegensteht.	Kenntnisnahme
1.3.9	Gem. § 9 Abs. 6a BauGB sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden bzw. noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden. Der Bereich des gesetzlichen Gewässerrandstreifens sowie die aktuelle (als Rest verbleibende) HQ100 Linie bei Abfluss 2,4 m³/s sollte empfehlenswerter Weise im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt werden.	Die neue Grenze des Überschwemmungsgebiets liegt noch nicht vor. Wird aufgenommen. Die aktuelle HQ100-Linie bei Abfluss 2,4 m³/s wird im Plan dargestellt.

1.3.10	<u>Hangwasser:</u> Die Stadt Meßstetten wurde bereits darüber informiert (zuletzt am 27.01.2017), dass im August 2016 der Leitfaden des Landes Baden-Württemberg „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ herausgebracht wurde. Die Stadt wurde darauf hingewiesen, dass die „Niederschlags-Abfluss Berechnungen natürliches Einzugsgebiet L440 neu“ nicht der Vorgehensweise des o.g. Leitfadens entspricht. In den Berechnungen von ISW werden beispielsweise niedrigere Niederschlagsjährlichkeiten verwendet. Seitens der unteren Wasserbehörde wurde eine Empfehlung zur Verwendung des Leitfadens ausgesprochen. <u>Sonstige Anmerkungen:</u> Für die geplanten Gewässerkreuzungen (Durchlässe und Furt) über die Obere Bära sind wasserrechtliche Erlaubnisse notwendig. Für den Gewässerausbau der Oberen Bära ist eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. wasserrechtliche Planfeststellung notwendig (Anmerkung: Verfahren ist bereits eingeleitet). Es wird empfohlen, notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auch für die gewässerökologische Aufwertung der Oberen Bära zu nutzen. Entsprechende Maßnahmen können dem Gewässerentwicklungsplan der Oberen Bära für die Stadt Meßstetten aus dem Jahre 2002 entnommen werden. Im Hinblick auf zukünftige Aufwertungsmaßnahmen an der Oberen Bära wäre es hilfreich, wenn ein Entwicklungskorridor (soweit möglich über den Gewässerrandstreifen hinaus) für die Obere Bära planerisch gesichert wird.	Der Vorentwurf (RE-Entwurf) wurde anhand des früheren Leitfadens erarbeitet. Im Rahmen des Bauentwurfs wird ein Abgleich nach dem neuen Leitfaden erfolgen. Im Rahmen der Überarbeitung der Kompensationsmaßnahmen werden nunmehr bereits Flächen an der Oberen Bära für den Ausgleich und als potentieller Lebensraum für den Biber vorgesehen. Dem Wunsch eines Entwicklungskorridors kann demnach teilweise entsprochen werden.
1.3.11	Abwasserbeseitigung <u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Zur Begründung unter 5.3.2 Oberflächen- und Schmutzwasserbeseitigung: Die Aussage, dass für die Dimensionierung der Retentionsbecken ein Berechnungsregen nach KOSTRA mit einer Wiederkehrzeit $T = 5.0$ und $D = 10$ min angesetzt wurde, ist verwirrend und kann nicht nachvollzogen werden. Sofern eine anteilige Versickerung in den Regenrückhaltebecken möglich bzw. vorgesehen ist, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Mächtigkeit des Sickerraumes mindestens 1 m beträgt (bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand). Maßgeblich ist der mittlere Wert (arithmetisches Mittel) der höchsten Grundwasserstände der letzten 10 Jahre. Ist die Einhaltung des o.g. Sickerraumes nicht möglich, sind die Regenrückhaltebecken entsprechend abzudichten. Es ist zu ergänzen bzw. anzupassen, dass der Gesamtdrosselabfluss aller Einleitungen in die Obere Bära im Bereich des „Gewerbegebietes Süd“ auf maximal 225 l/s angesetzt wurde.	Wird aufgenommen. Der Satz wird aus der Begründung gestrichen. Die nachfolgenden Formulierungen werden in die Begründung übernommen.
1.3.12	Zur Satzung der örtlichen Bauvorschriften: Örtliche Bauvorschriften In die Örtlichen Bauvorschriften sollte zwingend mitaufgenommen werden, dass die Dachflächen der Gewerbegebiete GE1 und GE2 zu begrünen sind. Die Planung der notwendigen Rückhaltevolumen der Retentionsbecken bzw. Regenrückhaltebecken im Rahmen der Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung geht bisher von begrünten Dachflächen aus. Folglich wurde ein geringer Abflussbeiwert als bei herkömmlichen Dachmaterialien angesetzt, was demnach auch geringere Oberflächenabflüsse bedeuten würde. Bei einer Nichteinhaltung dieser Vorschriften (Gründächer) kann eine hydraulische Überlastung des Niederschlagsentwässerungssystems aufgrund größerer Abflussmengen nicht ausgeschlossen werden.	Diese Festsetzung ist bisher bereits in den Nutzungsschablonen des Bebauungsplanes enthalten, sie wird nun zusätzlich in den Textteil aufgenommen.

	Unverbindliche Gestaltungsvorschläge und Empfehlungen Unter 1.1 IM GE 3 – GE 5 wird empfohlen, „Flachdächer soweit als möglich zu begrünen. Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in die Umwelt soll bei den Dach- und Fassadenmaterialien auf Kupfer, Blei und Zink möglichst verzichtet werden“. Nach unserer Auffassung ist der 2. Satz des oben genannten Punktes unter A Örtliche Bauvorschriften aufzulisten und wie folgt zu formulieren: Zur Vermeidung von Schwermetalleinträgen in Boden, Grundwasser und in die Sedimente unserer Gewässer ist auf den Gebrauch metallischer Dach- und Fassadenmaterialien wie Kupfer, Blei oder Zink zu verzichten. Alternativ ist eine Freisetzung dieser Schadstoffe durch Beschichtungen auszuschließen. Folgende Auflagen sollten zusätzlich zur Satzung der örtlichen Bauvorschriften hinzugefügt werden: Tausalze sollten auf den Park- und Verkehrsflächen nicht bzw. möglichst sparsam verwendet werden. Nach Möglichkeit sind salzfreie Streumaterialien z.B. Splitt, Sand, Asche, entsprechend der Abwassersatzung der Kommune zu verwenden.	Wird aufgenommen. Wird aufgenommen. Die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften werden entsprechend ergänzt / geändert.
1.3.13	Das GE 5 war bisher nicht Gegenstand der Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung. Dies ist noch ausreichend zu erläutern.	Wird aufgenommen. Regelung ist in den Textlichen Festsetzungen Ziffer 10 enthalten. Im GE 5 sind für die bisher vorhandene Bebauung bereits eine getrennte Abwasserableitung mit Retention und Versickerung vorhanden. Diese wird im Zuge der weiteren Bebauung entsprechend angepasst bzw. erweitert.
1.3.14	Um eine Vernässung zu vermeiden, sollten die angrenzenden Gebäude einen ausreichenden Abstand zu den Versickerungsflächen aufweisen. Gemäß DWA A 138 ist zu Gebäuden ohne Wasserdruck haltende Abdichtung ein Mindestabstand vom 1,5-fachen der Fundamenttiefe/Baugrubentiefe (bei Unterkellerung) einzuhalten. Zwischen Verfüllungen und der Versickerungsanlage ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.	Ist berücksichtigt. Der Mindestabstand beträgt im ungünstigsten Fall 11,0 m.
1.3.15	Die Regenrückhaltebecken bzw. Retentionsbecken sind von jeglichem Bewuchs mit Gehölzen freizuhalten. Zudem sind für zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen der Becken ein ausreichender Abstand sowie eine entsprechende Zuwegungsmöglichkeit sicherzustellen. Aufgrund der Tiefe der Regenrückhaltebecken bzw. Retentionsbecken wird empfohlen mit Hilfe von Warnschildern auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen (Ertrinkungs- und Sturzgefahr) bzw. das Becken einzuzäunen.	Gehölzpflanzungen innerhalb des Einstaubereichs sind nicht vorgesehen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird dieser Belang berücksichtigt. Es wird eine Beschilderung erfolgen.
1.3.16	Maßnahmenplan zum GOP: Bei den Retentions- bzw. Regenrückhaltebecken handelt es sich primär um Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Die Pflanzung und Entwicklung eines Gehölzbestandes im Bereich der Anlagen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unerwünscht.	Gehölzpflanzungen innerhalb des Einstaubereichs sind nicht vorgesehen. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird dieser Belang berücksichtigt.
1.3.17	<u>Straßenoberflächenentwässerung:</u> Zur Straßenoberflächenentwässerung kann derzeit noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen noch Nachforderungen zur o.g. Entwässerungsplanung aus. Genauere Details sind hierzu leider nicht bekannt. Es wird dringend empfohlen die fachlich zuständige Person des	

	Sachgebietes Oberirdische Gewässer und Abwasser (Frau Alebrand, telefonisch erreichbar unter 07433- 92 1785) anzuhören. Das auf der Oberfläche der L440 anfallende Niederschlagswasser soll wie folgt behandelt und abgeführt werden: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bereich</th><th>Behandlung</th><th>Einleitungsstelle</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bauanfang bis Bau-km 0+605</td><td>Durchsickerung über 30 cm Oberboden (Versickerungsmulde R5)</td><td>Schlichem</td></tr> <tr> <td>Bau-km 1+060 bis 1+460</td><td>Flächenhafte Versickerung</td><td>Grundwasser</td></tr> <tr> <td>Bau-km 0+600 bis 1+060</td><td>Durchsickerung über 30 cm Oberboden (Versickerungsmulde R2)</td><td>Obere Bära</td></tr> </tbody> </table> Das geringe Platzangebot bei beiden Mulden-Standorten macht eine Dimensionierung auf einen 5 Jährigen Regen sowie einen höheren Einstau über 30 cm erforderlich. Eine Verlegung aus dem Gewässerrandstreifen war aus topografischen Gründen ebenfalls nicht möglich. Aufgrund der relativ geringen Größen der beiden Versickerungsmulden liegt eine hohe Flächenbelastung vor, weshalb bei beiden Mulden ein Eintrag in Grundwasser mittels eines 60 cm dicken Lehmschlags verhindert werden soll. Die Versickerungsmulden werden deshalb jeweils mit einer Kiesfilterschicht und Sickerrohren zur Abführung des mittels Versickerung über 30 cm Oberboden behandelten Straßenoberflächenwassers ausgestattet. Das auf der K7144 anfallende Straßenoberflächenwasser soll dem neuen Regenwasserkanal des Kleingewerbegebiets zugeleitet werden. Die Einleitung von auf bis zu zweispurigen öffentlichen Straßen anfallendem Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Folgende Auflagen sind bei der Planung und Umsetzung der Straßenoberflächenwasser-Behandlungsanlagen zu beachten. Auflagen: 1. Die Zusammensetzung des Oberbodens (Anteil Sand) ist so zu wählen, dass der bei der Dimensionierung der Mulden angesetzte kf-Wert von 10-4 möglichst genau eingehalten wird. Eine höhere Durchlässigkeit ist nicht zulässig, da dann die Reinigungswirkung der Bodenpassage nicht mehr gewährleistet werden kann. Geringere Durchlässigkeiten sind zu vermeiden, da dies zu einer geringeren Versickerungsleistung führt. 2. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Oberbodenschicht nicht in die darunterliegende Kiesschicht (zur Drainage) verlagert wird. 3. Alle in den Sickerraum einzubauenden Materialien dürfen durch Auswaschungen und Auslaugung das Sickerwasser nicht nachteilig verändern. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinem unzulässigen Einbau von Fremdmaterialien (Bauschutt, Abfall) kommt. 4. Die Höhe des Überlaufs der Versickerungsmulden ist so zu wählen, dass das benötigte Retentionsvolumen entsprechend der Berechnungen nach DWA Arbeitsblatt A 117 eingehalten wird. 5. Die Retentions- und Versickerungsmulde ist in technisch einwandfreier Weise dauerhaft herzustellen und unverzüglich mit Raseneinsaat zu bepflanzen.	Bereich	Behandlung	Einleitungsstelle	Bauanfang bis Bau-km 0+605	Durchsickerung über 30 cm Oberboden (Versickerungsmulde R5)	Schlichem	Bau-km 1+060 bis 1+460	Flächenhafte Versickerung	Grundwasser	Bau-km 0+600 bis 1+060	Durchsickerung über 30 cm Oberboden (Versickerungsmulde R2)	Obere Bära	Die Straßenoberflächenentwässerung wurde mit dem Landratsamt nochmals abgestimmt. Die mit Schreiben vom 23.10.2017 mitgeteilten Auflagen und ergänzenden Hinweise werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt.
Bereich	Behandlung	Einleitungsstelle												
Bauanfang bis Bau-km 0+605	Durchsickerung über 30 cm Oberboden (Versickerungsmulde R5)	Schlichem												
Bau-km 1+060 bis 1+460	Flächenhafte Versickerung	Grundwasser												
Bau-km 0+600 bis 1+060	Durchsickerung über 30 cm Oberboden (Versickerungsmulde R2)	Obere Bära												

	6. Für zukünftige Unterhaltungsmaßnahmen der Becken ist eine entsprechende Zuwegungsmöglichkeit sicherzustellen. 7. Eine Auskolkung der Versickerungsmulde ist zu vermeiden. Auf eine möglichst gleichmäßige Wasserverteilung ist zu achten. Entsprechende Maßnahmen sind zu treffen (Pflasterung in den Zulaufbereichen oder Steinschüttungen). 8. Die Einleitungsstelle in die Schlichem ist in spitzwinkliger Form zur Fließrichtung auszuführen. Die Uferböschung ist naturnah und hochwassersicher zu befestigen, um Ausspülungen und Auskolkungen zu verhindern. 9. Der Auslauf aus der Versickerungsmulde an der Oberen Bära soll direkt in einen für den Hochwasserschutz angedachten Retentionsbereich münden. Ein Mindestabstand des Geländes im Bereich des Auslaufs von einem Meter zum Grundwasser (bezogen auf den mittleren höchsten Grundwasserstand) ist einzuhalten. Der Auslaufbereich ist ebenfalls vor Auskolkungen zu schützen. 10. Aufgrund der (Einstau-)Tiefe der Versickerungsmulden wird empfohlen, mit Hilfe von Warnschildern auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen (Ertrinkungs- und Sturzgefahr) bzw. das Becken einzuzäunen. 11. Die genaue Ausführungsplanung ist mit dem Umweltamt - Wasser- und Bodenschutz vor Baubeginn abzustimmen. 12. Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahrungen oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird. 13. Um zu verhindern, dass im Allgemeinen stark schlammige Baustellenabflüsse in die Anlage gelangen und die Versickerungsoberfläche kolmatieren, ist ggf. eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Es wird empfohlen, in der Umsetzung von Straßenoberflächenwasser-Behandlungsanlagen erfahrene Unternehmen mit der Ausführungsplanung und dem Bau zu beauftragen. Es wird zudem gebeten, folgende Hinweise zu Betrieb und Unterhaltung der Straßenoberflächenwasser-Behandlungsanlagen dem Träger der Unterhaltungslast der Landesstraße L440 (hier: Regierungspräsidium Tübingen) zukommen zu lassen. 1. Der Retentionsmulde darf erst Wasser zugeleitet werden, wenn sich ein dichter Rasenbewuchs entwickelt hat. 2. Um eine ausreichende Filterfunktion bzw. Vorreinigung des Niederschlagswassers gewährleisten zu können ist der Rasen bzw. Grasbewuchs der Versickerungsmulden jederzeit lückenlos und in einwandfreiem Zustand zu halten. 3. Die Versickerungsmulden sind von jeglichem Bewuchs mit Gehölzen freizuhalten. 4. Im Rahmen der gärtnerischen Pflege ist die Anwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie Herbiziden verboten. 5. In die Versickerungsmulde darf nur das in der Planung nach Art und Menge vorgesehene Wasser geleitet werden. Sonstiges Abwasser ist	
--	---	--

	gesondert nach den jeweils gültigen Bestimmungen abzuleiten. 6. Die Versickerungsmulden sind in Abhängigkeit von Nutzung und Bewuchs, mindestens jedoch einmal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist aus der Mulde zu entfernen. 7. Störstoffe, wie Laub sind aus der Versickerungsmulde sowie den Zulaufbereichen zu entfernen. 8. Bei Bedarf sind Arbeiten wie die Vertikulierung oder das Aufnehmen und Beseitigen dichtender Bodenauflagen bzw. Schlammsschichten durchzuführen. 9. Bauliche Schäden an der Retentions- und Versickerungsmulde sind unverzüglich zu beseitigen. Entsprechendes gilt für die Bepflanzung, d. h. es ist ggf. eine Nachpflanzung vorzunehmen. 10. Aufgrund der hohen Flächenbelastung der Versickerungsmulden, sind alle 5 Jahre, entsprechend der „technischen Regel zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser“ Bodenbeprobungen durchzuführen. Es sollte der vertikale und der horizontale Gradient der Bodenbelastung, insbesondere hinsichtlich der Parameter Cadmium, Zink, Blei, pH-Wert sowie polyzyklische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden. Vor Inbetriebnahme der Mulden ist eine Nullprobe erforderlich. 11. An der Einleitungsstelle in das öffentliche Gewässer sind regelmäßig Sichtkontrollen durchzuführen, so dass mögliche Schäden frühzeitig erkannt werden können. 12. Besondere Ereignisse, wie z.B. die Überstauung der gesamten Mulden, sind in ein Betriebstagebuch einzutragen.	
	Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Hr. Eckert, Tel.: 92-1342) Die Stellungnahme (Dartsellung kursiv gedruckt) wurde nach einem vorhergegangenen Fachgespräch (4.12.2017) ersetzt durch das Schreiben LRA v. 23.01. 2018 (siehe unten) <u>Vorbemerkung</u> <i>Im überplanten Bereich liegen großflächige kartierte Schutzgebiete in Form von FFH-Mähwiesen, die teilweise auch als FFH-Gebiete geschützt sind.</i> <i>Durch die Planung werden aufgrund der geplanten Neuversiegelung und der großen Flächeninanspruchnahme erhebliche umweltrelevante Eingriffe verursacht.</i>	Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen können die Eingriffe fachgerecht und rechtskonform ausgeglichen werden, siehe 1.3.18 a
1.3.18	<i>Die Gestaltung der Brücken muss noch detailliert dargestellt werden. Die Durchgängigkeit der Bära, auch im Uferbereich und der Hochstaudenflur, darf nicht nachteilig verändert werden.</i>	Siehe 1.3.18a
1.3.19	<i>Die Ausweitung des überplanten Areals G5 in westlicher Richtung, die gegenüber den in den Vorgesprächen vorgestellten Planungen deutlich abweicht, wird aus natur- und landschaftsschutzrechtlicher Sicht nicht befürwortet.</i> <i>Die westlich des Zimmereibetriebes Narr liegenden überplanten Flächen mit einer Größe von fast 0,5 ha ragen ohne Einbindung in die freie Landschaft und erweitern den Bebauungsplan in hochsensible Mähwiesenbereiche hinein.</i> <u>Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der FFH-Kulisse bzw. Kohärenzsicherung</u> <i>Für die durch die Planung vorgesehene Inanspruchnahme von innerhalb des FFH-Gebiets Östlicher Großer Heuberg liegenden Flächen war es notwendig geworden, Ersatzflächen festzulegen, auf denen entsprechende Lebensraumtypen vorhanden sind und die in die FFH-Kulisse aufgenommen werden konnten.</i>	Siehe 1.3.19a Siehe 1.3.19a

	Diese Flächen konnten auf der südwestlich des nun überplanten Areal liegenden Hochfläche nahe des Heidenhofes gefunden werden. Die Vorgehensweise hinsichtlich der notwendigen Kohärenzsicherung muss mit dem RP Tübingen abgeklärt werden. Die in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung dargestellte Vorgehensweise wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht beanstandet. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Ausweisung und Erhaltung von Flachlandmähwiesenbereichen, die aus Gründen der Kohärenzsicherung notwendig ist, rechtsverbindlich geregelt werden muss. <u>Inanspruchnahme von Mähwiesen</u> Durch die Planung werden eine ganze Reihe von hochwertigen Flachland- oder Bergmähwiesen, die als Lebensraumtyp 6510 bzw. 6520 nach der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, versiegelt bzw. überbaut. Die Neuanlage bzw. Aufwertung von Acker- und Grünlandbereichen zu Flachlandmähwiesen, die hier aus Gründen der Inanspruchnahme solcher Flächen notwendig ist, muss ebenfalls rechtsverbindlich geregelt werden (z. Bsp. Öff.-rech. Vertrag). Bei der Begehung der für diese Eingriffe vorgesehenen Maßnahmen aus der sog. Maßnahmengruppe Mext 12 sind teilweise Zweifel aufgetaucht, ob die einzelnen Flächen für eine Aufwertung überhaupt geeignet sind. Wir bewerten diese Flächen sehr unterschiedlich.	Siehe 1.3.19a Siehe 1.3.19a Siehe 1.3.19a
1.3.20	Einige der Flächen werden aktuell beweidet, sodass sich dort Kalkmagerrasen gebildet haben, die anderen FFH-Lebensraumtypen zugeordnet werden können. Solche Bereiche können nicht als Flächen zur Neuanlage von Flachlandmähwiesen herangezogen werden. Auf mehreren Flächen haben sich z.T. sehr wertvolle Vegetationsstrukturen entwickeln können. Ein Wechsel der Bewirtschaftungsweise wird zu einem Verlust von hochwertigen Lebensräumen führen. (Flächen: Hossingen, Flst.-Nr.: 1579; Tieringen, Flst.-Nr.: 2592, 2745, 2804). Bei den vorgesehenen kleineren Flächen, die sich inmitten einer weiträumigen einheitlichen Nutzung befinden, wird die langfristige extensive Bewirtschaftungsmöglichkeit als fraglich angesehen. (Flächen: Tieringen, Flst.-Nr.: 2016, 2036, 2048, 2075). Hinsichtlich der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in FFH-Mähwiesen muss deshalb die Planung nachgebessert bzw. verfeinert werden. Das bisher vorliegende Ausgleichskonzept ist aus naturschutzfachlicher Sicht unzureichend.	Der Entwicklung von Flachland-Mähwiesen kommt prioritäre Bedeutung zu. Eine Anpassung von Flächen hat nunmehr stattgefunden. Für diese Flächen konnten teilweise Alternativen gefunden werden. Diese wurden ausgetauscht, ansonsten muss trotz der Bewirtschaftungerschwernis an den Maßnahmen festgehalten werden. Siehe Stellungnahme v. 23.01.2018
1.3.21	<u>Kompensationsmaßnahmen für die entstehenden Eingriffe</u> Bezüglich des Kompensationskonzeptes bestehen Zweifel hinsichtlich der vorgesehenen Entwicklung bzw. der Anrechenbarkeit von Entwicklungsmaßnahmen. Die Mehrzahl der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen liegt in Waldbereichen. Wir weisen deshalb darauf hin, dass die Aufwertung von Waldlebensräumen nicht den Verlust von Offenlandlebensräumen ausgleichen kann. Die Untere Naturschutzbehörde schlägt vor, die Maßnahmen in Wäldern durch Aufwertungsmaßnahmen im Offenland zu ergänzen und ist gerne bereit hierfür Vorschläge zu machen.	Das Kompensationskonzept war bemüht, einen umfänglichen Ausgleich im Offenland herzustellen. Hierfür war die Verfügbarkeit der Flächen jedoch nicht gegeben. Aus diesem Grunde musste auf die im NSchG eröffnete Möglichkeit des Ersatzes zurückgegriffen werden. Die verpflichtende Kompensation von Eingriffen in Magere-Flachland-Mähwiesen wird hergestellt.
1.3.22	<u>Mext 1</u> Bei dieser Fläche, auf der ein ausgeprägter Waldsaum entwickelt werden soll, ist bereits ein hochwertiger Waldsaum vorhanden. Hier können lediglich vereinzelt Fichten entnommen werden um die Entwicklung zu fördern. Eine Anrechenbarkeit wird hier nicht gesehen.	Siehe hierzu 1.3.22 a Es war ein Waldtrauf von 30 m vorgesehen, der über die Ausprägung des bestehenden deutlich hinausgeht. Es ist vorgesehen, seltene Baumarten zu pflanzen, so dass, gemeinsam mit dem vorgelagerten Saumstreifen,

		ein hochwertiger Biotopkomplex mit Verbundfunktion entsteht. Es wird ein geschützter Buchenbestand angestrebt. Die Maßnahme wurde vom ehemaligen Forstamtsleiter, Hr. Kauffmann LRA ZAK, vorgeschlagen und wird vom Fachbüro als sehr wirkungsvoll eingeschätzt. Besondere Auswirkung auf eine Vielzahl von Schutzgütern.
1.3.23	<i>Mext 2</i> <i>Die Fläche wird nach unserem Kenntnisstand bereits nicht mehr forstlich genutzt. Teilbereiche dieser Maßnahmenfläche wurden in der Biotopkartierung als Streu- bzw. Nasswiese erfasst. Die Herausnahme aus der forstlichen Nutzung kann demnach nicht mehr geltend gemacht werden. Aufwertungsmaßnahmen in Richtung einer Erweiterung der Nasswiesen und vor allem in Richtung einer dauerhaften Offenhaltung dieser Flächen erscheinen aber gut möglich.</i>	Die durchzuführende Maßnahme Entnahme Stangenholz lässt weitere Biotopentwicklung zu. Siehe hierzu 1.3.23a
1.3.24	<i>Mext 3</i> <i>Nach unserer Auffassung ist das Feuchtbiotop, welches gesetzlich geschützt ist, bereits in der Ausprägung vorhanden, die als Zielzustand vom Planer vorgesehen ist. Bepflanzungen sind hier nicht notwendig und müssen aus fachlicher Sicht abgelehnt werden. Eine Anrechenbarkeit als Aufwertungsmaßnahme wird hier nicht gesehen.</i>	Die Kritik ist angemessen, es wird deshalb eine alternative Maßnahme vorgesehen. Siehe 1.3.24a. Eine neue Maßnahme wurde in die Planung eingestellt.
1.3.25	<i>Mext 4</i> <i>Die Maßnahmen am Kohlstattbrunnenbach können nur zum Teil angerechnet werden, da in der Vergangenheit ein erheblicher Teil der Fläche bereits aufgewertet wurde. Die exakte, als Aufwertungsfläche verbleibende Fläche, muss deshalb angepasst und ermittelt werden.</i> <i>Mext 5</i> <i>Der Maßnahme kann nach ihrer Art und Weise zugestimmt werden.</i> <i>Mext 6</i> <i>Der Maßnahme kann nach ihrer Art und Weise zugestimmt werden.</i> <i>Mext 7</i> <i>Der Maßnahme kann nach ihrer Art und Weise zugestimmt werden.</i>	Es ist eine deutlich über den engen Gewässerbereich hinaus gehende Biotopgestaltung vorgesehen. Das bestehende Biotop ist teilweise nur sehr linear und schmal ausgeprägt. Es werden die Flächen herausgenommen, die die Stadt in Abstimmung mit dem LRA bereits in der jüngeren Vergangenheit umgesetzt hat. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
1.3.26	<i>Mext 8</i> <i>Die Ausweisung als Waldrefugium kann nicht anerkannt werden, da die Fläche nicht die Mindestgröße von Waldrefugien von 0,5 ha erreicht.</i>	Die Maßnahme 8 weist eine Flächengröße von ca. 900 m² auf. Diese Flächengröße entspricht zwar nicht den Vorgaben zur Entwicklung von Waldrefugien im Landesforst, dennoch kann mit dem langfristigen Nutzungsverzicht, insbesondere auch durch die Lage in unmittelbarer Waldrandnähe, ein hochwertiger Biotopkomplex entwickelt werden. Der im Maßnahmenblatt in Klammern dargestellte Begriff Waldrefugium wird gestrichen. Die Maßnahme kann weiterhin als Ersatzmaßnahme gewertet werden (LUBW, Planungshilfen...)

	<i>Mext 9</i> <i>Der Maßnahme kann nach ihrer Art und Weise zugestimmt werden.</i> <i>Mext 10</i> <i>Dieser Maßnahme kann in ihrer Art und Weise zugestimmt werden. Dennoch weisen wir darauf hin, dass die Aufwertung von Waldlebensräumen nicht den Verlust von Offenlandlebensräumen ausgleichen kann und demnach naturschutzfachlich in diesem Fall nicht sinnvoll ist.</i>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
1.3.27	<i>Mext 11</i> <i>Diese Maßnahme wird aufgrund der inselartigen Lage allein als unzureichend eingestuft und sollte durch weitere Maßnahmen auf angrenzenden Flurstücken ergänzt werden.</i>	In diesem Bereich herrscht ein kleinräumiges Mosaik von Flachland-Mähwiesen und anderen Wiesentypen vor. Die Entwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese ist zudem weitgehend von der Bewirtschaftung abhängig. In unmittelbarer Nähe zu dieser Fläche werden Wiesen entsprechend bewirtschaftet, so dass der Entwicklung nichts entgegensteht. Eine Randwirkung, gemeint ist ggf. der geplante benachbarte Feldweg oder das Baugebiet, hat, wie auch das Umfeld zeigt, eingeschränkte Bedeutung für die Entwicklung des Biotoptyps. Sonderstrukturen oder Böden mit besonderer Schutzfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ sind keine vorhanden.
1.3.28	<u>Artenschutz</u> <i>Für diese Bebauungsplanänderung war es notwendig eine fachlich belegbare Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter oder besonders geschützter Arten zu erstellen. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Thematik erfolgte in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen wurden geprüft. Die Maßnahmen CEF 3 / Mext 11 , Flst. 346 erscheint aufgrund der inselartigen Lage nicht geeignet, CEF 3 / Mext 11 , Flst. 294 sollte in einen größeren Flächenverbund einbezogen werden.</i>	s.o. Acker wird in Grünland umgewandelt, der innerhalb Grünland gelegen ist, d.h. eine Insellage besteht nicht.
1.3.29	<i>Aufgrund des hohen Potentials der im Talraum verbleibenden offenen Flächen innerhalb des geplanten Baugebietes sollte ein ökologisch orientiertes Pflegekonzept entwickelt werden.</i>	Dies ist nicht Aufgabe des Bebauungsplans. Dies könnte erst umgesetzt werden, sobald ein einziger Bewirtschafter vorhanden ist. Dies ist auf absehbare Zeit nicht der Fall.
1.3.30	<i>Die Problematik „Biber“ wird im artenschutzfachlichen Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.</i>	Der Biber wird noch, obwohl dieser nicht direkt von dem Vorhaben betroffen ist, in die saP aufgenommen. Das ist nunmehr und in Abstimmung mit der UNB erfolgt, mit dem Ergebnis, dass kein weiterer Untersuchungsbedarf besteht.

1.3.31	<i>Für aus unserer Sicht zusätzlich zu erbringende Ausgleichsmaßnahmen wird vorgeschlagen zu prüfen, ob Sohlschwellen im Kohlstattbrunnenbach zurückgebaut werden können und ob Flächen entlang des Biotops Vohental und entlang der Bära gekauft oder getauscht werden können, um daraus einen Gewässerrandstreifen für eine Nutzung durch den Biber zu entwickeln.</i>	Es wurden nunmehr Flächen zur Kompensation, in Abstimmung mit der UNB, entwickelt, die sich positiv auf die ökologischen Funktionen der Gewässeraue und damit auch auf den Biber auswirken.
1.3.32	Straßenbaurecht (Ansprechpartner: Hr. Lorenz, Tel.: 07471/9309-1751): Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Wir bitten allerdings folgende Punkte zu beachten: <u>Kreisverkehrsplatz (KVP) L 440/K 7170/Hausener Straße:</u> Hier ist ein Kreisverkehrsplatz mit einem Durchmesser von 35 m vorgesehen. Deshalb muss die Befahrbarkeit mithilfe von Schleppkurven detailliert nachgewiesen werden. Bei Bedarf muss die Mittelinsel überfahrbar gestaltet werden, damit diese Route für Großraum- und Schwertransporte befahrbar bleibt. Die Mittelinsel des Kreisverkehrs gehört zum Verkehrsraum, deshalb dürfen hier aus Sicherheitsgründen keine festen Hindernisse errichtet werden. <u>Passive Schutzeinrichtungen</u> Im Zuge der Ausführungsplanung müssen noch die Art und die Länge der erforderlichen Schutzeinrichtungen genau festgelegt werden. <u>Weiter müssen nachfolgende Auflagen berücksichtigt werden:</u> Die geplante Umfahrung liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt, hier gelten die nachfolgend aufgeführten anbaurechtlichen Vorschriften für Hochbauten, baulichen Anlagen und Werbeanlagen: - Außerhalb des Erschließungsbereiches der Landesstraße 440 besteht ein Anbauverbot von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand, bei der Kreisstraße 7144 gilt ein Abstand von 15 m zum befestigten Fahrbahnrand. Zufahrten: Es dürfen keine Direktzufahrten aus den Grundstücken zur klassifizierten Landes- bzw. Kreisstraße hergestellt werden. Die Grundstücke müssen über die geplanten Erschließungsstraßen erschlossen werden. Sichtfelder: Alle geplanten Zufahrten liegen außerhalb des Erschließungsbereiches. Die Sichtfelder von 3 m x 2,10 m müssen an allen Zufahrten beidseitig in alle Richtungen dauerhaft von Hindernissen zwischen 0,80 und 2,50 m Höhe freigehalten werden. Entwässerung Der Landesstraße 440 und der Kreisstraße 7144 darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes einschließlich der Erschließungsstraßen kein Oberflächenwasser zugeführt werden. Kosten für den Immissionsschutz Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen liegen im Immissionsbereich der Landesstraße 440 und der Kreisstraße 7144, insbesondere im Schallwirkungsbereich. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligt. Ver- und Entsorgungsleitungen Im fahrbahnnahen Bereich der neu hergestellten Straßenkörper (L 440 und K 7144) dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden.	Um die Durchfahrbarkeit von Schwertransporten im Zuge der L 440 zu gewährleisten, wird der Radius der Mittelinsel um 0,50 m auf 10,0 m verkleinert. Dadurch erhöht sich die Breite der Kreisfahrbahn von 7,00 auf 7,50 m. Diese wird aufgeteilt in einen 2,00 m breiten Pflasterinnenring und eine 5,50 m breite asphaltierte Fahrbahn. Ist bereits berücksichtigt. Ist bereits berücksichtigt. Ist bereits berücksichtigt. Ist bereits berücksichtigt. Ist bereits berücksichtigt. Kenntnisnahme Ist bereits berücksichtigt. In zwei Fällen sind Leitungsque-

		rungen der Fahrbahn erforderlich. Entsprechende Vereinbarungen sind abzuschließen.
1.3.33	Baurecht: Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“ in Tübingen ist nicht vollständig aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP wird derzeit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Der Bebauungsplan kann laut § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB vor dem FNP bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (materielle Planreife). Dafür ist sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig. Der Bebauungsplan bedarf dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB). Nebenbestimmungen 1. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen. 2. Es sind keine Gebäude möglich, bei denen die anzuleitenden Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen. Alternativ ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen. 3. Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 192 m³/h für eine Löszeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde. Sofern Vereinbarungen mit ortsansässigen Firmen hinsichtlich der Sicherstellung der Löschwasserversorgung bestehen, sind diese seitens der Stadt bzw. der Gemeinde schriftlich zu fixieren. 4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. 5. Bei zusammenhängenden Gebäuden > 5.000 m² Grundfläche sind jeweils Feuerwehrumfahrungen einzuplanen (die Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen sind hierauf abzustimmen). Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen. 6. Neue Hydranten sind als Überflurhydranten auszuführen.	Im Flächennutzungsplanverfahren wurde die Beteiligung nach § 4, Abs. 2 bereits durchgeführt. Der abschließende Planbeschluss wird zeitnah mit dem Entwurfsbeschluss des Bebauungsplans erfolgen. Die Nebenbestimmungen werden im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Die entsprechenden Umfahrungsflächen sind im Bebauungsplan enthalten. Für die Sprinkleranlage der Fa. Interstuhl steht ein Löschwasserbehälter mit 700 cbm zur Verfügung. Die Sprinkleranlage der Fa. Mattes und Ammann wird über eine eigene Zisterne versorgt. Diese bringt nach Messungen der Feuerwehr bis zu 155 cbm/Stunde und ermöglicht eine permanente Wasserentnahme von ca. 72 cbm über mindestens 2 Stunden. Bis zur Fa. Interstuhl besteht eine direkte Zuleitung der Nennweite 150 aus der Hochzone mit ca. 6 bar Ruhedruck und einer Leistung von ca. 90 cbm/Std. Diese Hochzoneleitung ist zum geplanten Kleingewerbegebiet über eine Ringleitung zu erweitern. Die unter den beiden Firmen getroffene Vereinbarung, dass im Brandfall auf den Löschwasservorrat der anderen Firma zurückgegriffen werden kann, wird gegenüber der Stadt schriftlich fixiert.
	Landratsamt Zollernalbkreis <u>Ergänzendes Schreiben vom 23.01.2018</u> Vom Sachgebiet „Natur- und Denkmalschutz“ in unserem Hause wird folgende Stellungnahme nachgereicht: <u>Vorbemerkung</u>	Zur Kenntnisnahme Zur Kenntnisnahme

	Im überplanten Bereich liegen großflächige kartierte Schutzgebiete in Form von FFH-Mähwiesen, die teilweise auch als FFH-Gebiete geschützt sind. Durch die Planung werden aufgrund der geplanten Neuversiegelung und der großen Flächeninanspruchnahme erhebliche umweltrelevante Eingriffe verursacht.	
1.3.18a	Die Gestaltung der Brücken muss noch detailliert dargestellt werden. Die Durchgängigkeit der Bära, auch im Uferbereich und der Hochstaudenflur, darf nicht nachteilig verändert werden.	Im Bereich der Durchlässe sind jeweils breite amphibische und terrestrische Säume zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgesehen. Bei der Ausführungsplanung für die Brückenbauwerke und Querungen (mit den entsprechenden Wasserrechtsverfahren/Wasserrechtlichen Anzeigeverfahren) wird eine detaillierte Darstellung erfolgen.
1.3.19a	Die Ausweitung des überplanten Areals G5 in westlicher Richtung, die gegenüber den in den Vorgesprächen vorgestellten Planungen deutlich abweicht, wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch gesehen. Die westlich des Zimmereibetriebes Narr liegenden überplanten Flächen mit einer Größe von fast 0,5 ha ragen ohne Einbindung in die freie Landschaft und erweitern den Bebauungsplan in hochsensible Mähwiesenbereiche hinein. <u>Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der FFH-Kulisse bzw. Kohärenzsicherung</u> Für die durch die Planung vorgesehene Inanspruchnahme von innerhalb des FFH-Gebiets „Östlicher Großer Heuberg“ liegenden Flächen war es notwendig geworden, Ersatzflächen festzulegen, auf denen entsprechende Lebensraumtypen vorhanden sind und die in die FFH-Kulisse aufgenommen werden konnten. Diese Flächen konnten auf der südwestlich des nun überplanten Areals liegenden Hochfläche nahe des Heidenhofes gefunden werden. Die Vorgehensweise hinsichtlich der notwendigen Kohärenzsicherung muss mit dem RP Tübingen abgeklärt werden. Die in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung dargestellte Vorgehensweise wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht beanstandet. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Ausweisung und Erhaltung von Flachlandmähwiesenbereichen, die aus Gründen der Kohärenzsicherung notwendig ist, rechtsverbindlich geregelt werden muss. <u>Inanspruchnahme von Mähwiesen</u> Durch die Planung werden eine ganze Reihe von hochwertigen Flachland- oder Bergmähwiesen, die als Lebensraumtyp 6510 bzw. 6520 nach der FFH-Richtlinie streng geschützt sind versiegelt bzw. überbaut. Die Neuanlage bzw. Aufwertung von Acker- und Grünlandbereichen zu Flachlandmähwiesen, die hier aus Gründen der Inanspruchnahme solcher	Die Flächen sind im Flächennutzungsplan-Entwurf enthalten. Durch die Überplanung des Zimmereibetriebes Narr wird eine Verlegung der Gebäude am Ort des Firmensitzes erforderlich. Der Bereich ist bereits durch den Betrieb vorbelastet. Die Gewerbefläche wird mit einer standortgerechten Begrünung an das umgebende Offenland angebunden. Eine Abstimmung der geplanten Kohärenzflächen hat bereits mit dem RP Tübingen im Beisein des LRA Zollernalbkreis stattgefunden. Die Durchführung des Konsultationsverfahrens wurde vom Gemeinderat am 21.07.2017 beschlossen. Das LRA wurde bereits darüber im Beisein von Herrn Dr. Pauritsch-Jacobi, RP Tü, in Kenntnis gesetzt. Es ist vorgesehen, unter Einbindung der Eigentümer, für den planexternen Ausgleich einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen. Kennntnisnahme Es ist vorgesehen, für alle geplanten Kompensations- und

	Flächen notwendig ist, muss ebenfalls rechtsverbindlich, beispielsweise über öffentlich-rechtliche Verträge, geregelt werden. Bei der Begehung der für diese Eingriffe vorgesehenen Maßnahmen aus der sog. Maßnahmengruppe Mext 12, die dem Ausgleich für die Inanspruchnahme von sog. Flachlandmähwiesen dienen, waren noch im Spätsommer 2017 Bedenken geäußert worden, ob die einzelnen Flächen für eine Aufwertung überhaupt geeignet sind. Diese Bedenken konnten inzwischen ausgeräumt werden. Die nun vorgelegten neuen Unterlagen (GOP_Verlegung 440_Ausgleichsbilanz.pdf, GOP_Verlegung L440_Massnahmenblätter_180118.pdf) gehen hinreichend genau auf die vorgesehenen Maßnahmen ein. Bei den vorgesehenen Maßnahmen insbesondere auf kleineren Flächen, die sich teilweise inmitten weiträumig einheitlicher intensiver Nutzung befinden, wird die hier nun vorgesehene langfristige extensive Bewirtschaftung mit einem hohen Betreuungsaufwand der Bewirtschafter verbunden sein. Die jeweiligen Bewirtschafter der Flächen müssen über die auf diesen Flächen vorgesehenen Maßnahmen frühzeitig informiert werden. Die notwendigen Extensivierungsmaßnahmen müssen auch solange fachlich begleitet werden, bis die Herstellung von Flachlandmähwiesen entsprechend dem Lebensraumtyp 6510 über ein Monitoring nachgewiesen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt können für diese Flächen keine Gelder aus Förderprogrammen wie z.B. FAKT oder LPR durch die Bewirtschafter beantragt werden.	CEF-Maßnahmen öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen. Kenntnisnahme Der Entwicklung von Flachland-Mähwiesen kommt prioritäre Bedeutung zu. Es muss trotz der Bewirtschaftungerschwernis an den Maßnahmen festgehalten werden. Dies wird erfolgen
1.3.21a	<u>Kompensationsmaßnahmen für die entstehenden Eingriffe</u> Auch gegenüber dem Kompensationskonzept für die Eingriffe waren noch im Spätsommer 2017 Bedenken geäußert worden, ob die einzelnen Flächen für eine Kompensation von Eingriffen herangezogen werden können. Diese Bedenken konnten inzwischen weitgehend ausgeräumt werden. Die untere Naturschutzbehörde sieht es zwar nach wie vor als unbefriedigend an, dass die Mehrzahl der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in Waldbereichen liegen, da die alleinige Aufwertung von Waldlebensräumen nicht den Verlust von Offenlandlebensräumen ausgleichen kann. Den Vorschlägen der Unteren Naturschutzbehörde, die Maßnahmen in Wäldern durch Aufwertungsmaßnahmen im Offenland zu ergänzen, konnte aber seitens des Vorhabensträgers aufgrund fehlender Alternativen nicht gefolgt werden. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen lassen es auch zu, Maßnahmen in Waldbereichen für die Kompensation heranzuziehen. Die festgelegten Maßnahmen werden wie folgt beurteilt:	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
1.3.22a	Mext 1 Bei dieser Fläche, auf der ein ausgeprägter Waldsaum entwickelt werden soll, ist punktuell bereits ein hochwertiger Waldsaum vorhanden. Entwicklungsmöglichkeiten und ökologische Verbesserungen erscheinen aber noch möglich zu sein. Die vorgesehenen Maßnahmen - Entwicklung des naturnahen Waldmantels durch Entnahme von Fichtenaufwuchs im bestehenden Saumbereich und Mahd des Saumstreifens, Erweiterung des Waldmantels auf eine Trauftiefe von ca. 50 m durch die schrittweise Entnahme von Fichten innerhalb des Waldbestandes und der Förderung seltener autochtoner Baumarten (Wildobst, Sorbusarten) sowie der Anpflanzung von vom Aussterben bedrohter Ulmenarten- scheint geeignet zu sein, eine Aufwertung der Flächen zu erzielen. Gegen diese Maßnahme bestehen daher keine Bedenken.	Kenntnisnahme

1.3.23a	Mext 2 Die Fläche soll nicht mehr forstlich genutzt werden. Die Schaffung eines lichten Waldbestands mit Nasswiesenstrukturen und Erweiterung der bestehenden Biotopfläche ist sinnvoll. Dies wird mit einer lockeren Durchlichtung des Eschenbestandes und einem weitgehenden Verzicht der forstlichen Nutzung erreicht. Da diese Maßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendig ist und als CEF Maßnahme vorgesehen ist, muss die Umsetzung sofort erfolgen.	Kenntnisnahme
1.3.24a	Mext 3 Die inzwischen gegenüber der ursprünglichen Planung modifizierte Maßnahmenplanung erscheint sinnvoll zu sein. Die Schaffung eines gewässerbegleitenden Gehölmantels im Wechsel mit feuchtegeprägten Hochstaudenfluren dient der Schaffung eines Nahrungsbiotops und Lebensraumes für den Biber und weiteren gewässergebundenen Arten. Die Maßnahme dient der Stärkung der Biotopverbundfunktion entlang der Oberen Bära. Da diese Maßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendig ist und als CEF Maßnahme vorgesehen ist, muss die Umsetzung sofort erfolgen.	Kenntnisnahme
1.3.25a	Mext 4 Die Maßnahmen am Kohlstattbrunnenbach dienen der Aufwertung des Bachlaufs und des Uferbereichs durch Entnahme standortfremder Gehölze (ca. 15 m beidseitig des Gewässers) sowie durch Entwicklung eines naturnahen Auwaldstreifens durch abschnittsweises Bepflanzen mit Erlen und Weiden. Die Maßnahme ermöglicht eine naturnahe Auenentwicklung und schafft damit ökologisch wertvollen Lebensraum für Fauna und Flora. Mext 5 - Mext 7 Die Maßnahmen erfolgen mit dem Ziel des Umbaus von Fichtenaufforstungen in einen standortgemäßen Mischwald. Die Waldränder sollen durch die Entwicklung eines Waldtraufs aufgewertet werden. Diesen Maßnahmen kann hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Umsetzungsplanung zugestimmt werden, allerdings muss der vorgesehene „Waldumbau“ sehr rasch erfolgen, da diese Maßnahmen auch aus Artenschutzgründen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
1.3.26a	Mext 8 - Mext 10 Auch diesen Maßnahmen kann hinsichtlich ihrer Zielsetzung und Umsetzungsplanung zugestimmt werden. Die vorgesehene Herausnahme der Waldflächen aus der forstlichen Nutzung soll mit dem Ziel erfolgen, die Waldflächen ihrer natürlichen Entwicklung bis zum Zerfall zu überlassen.	Kenntnisnahme
1.3.27a	Mext 11 Diese Maßnahmengruppe mit dem Ziel der Umwandlung von Ackerflächen bzw. Intensivgrünland in extensiv genutztes Grünland (FFH-Mähwiesen) wird aufgrund der teilweise inselartigen Lage eher kritisch eingestuft. Hier wird auf das bereits im Abschnitt „Inanspruchnahme von Mähwiesen“ formulierte verwiesen: Bei den vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere auf kleineren Flächen, die sich teilweise inmitten weiträumig einheitlicher intensiver Nutzung befinden, wird die hier nun vorgesehene langfristige extensive Bewirtschaftung mit einem hohen Betreuungsaufwand der Bewirtschafter verbunden sein. Die jeweiligen Bewirtschafter der Flächen müssen über die auf diesen Flächen vorgesehenen Maßnahmen frühzeitig informiert werden. Die notwendigen Extensivierungsmaßnahmen müssen auch insofern fachlich begleitet werden, bis die Herstellung von Flachlandmähwiesen	In diesem Bereich herrscht ein kleinräumiges Mosaik von Flachland-Mähwiesen und anderen Wiesentypen vor. Die Entwicklung einer mageren-Flachland-Mähwiese ist zudem weitgehend von der Bewirtschaftung abhängig. In unmittelbarer Nähe zu dieser Fläche werden Wiesen entsprechend bewirtschaftet, so dass der Entwicklung nichts entgegensteht. Kenntnisnahme

	entsprechend dem Lebensraumtyp 6510 über ein Monitoring nachgewiesen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt können für diese Flächen keine Gelder aus Förderprogrammen wie z.B. FAKT oder LPR durch die Bewirtschafter beantragt werden.	
1.3.28a	<u>Artenschutz</u> Für diese Bebauungsplanänderung war es notwendig eine fachlich belegbare Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter oder besonders geschützter Arten zu erstellen. Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Thematik erfolgte in Form einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, die hinsichtlich der Herangehensweise nicht zu beanstanden ist. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen wurden geprüft. Die Maßnahmenumsetzung muss hier besonders rasch und noch vor dem eigentlichen Baubeginn der Umgehungsstraße erfolgen. Eine fachplanerische Begleitung der Umsetzung der Maßnahmen ist ebenso erforderlich wie auch ein zeitnahes Monitoring. Aufgrund des hohen Potentials der im Talraum verbleibenden offenen Flächen innerhalb des geplanten Baugebietes wird angeregt, ein ökologisch orientiertes Pflegekonzept zu entwickeln.	Kenntnisnahme Dies ist nicht Aufgabe des Bebauungsplans. Dies könnte erst umgesetzt werden, sobald ein einziger Bewirtschafter vorhanden ist. Dies ist auf absehbare Zeit nicht der Fall.
1.4	<u>Naturschutzbüro Zollernalb e. V.</u> <u>Schreiben vom 18.10.2017</u>	
1.4.1	<i>Es fehlt eine klare Flächenbilanz in Richtung Gesamtfläche, bisher bereits genehmigte Bebauungsplanfläche und verbleibende Inanspruchnahme-Fläche nach Abzug von FFH- und Vogelschutzgebietsflächenanteilen.</i> <i>Die genannte Fläche von 10,8 ha, die neu vollständig und teilweise versiegelt wird, erscheint plausibel und müsste im ökologischen Ausgleich durch die Entsiegelung der gleichen Fläche an anderer Stelle ökologisch ausgeglichen werden. Da dies nicht möglich ist, sollen Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen die ökologische Bilanz ausgeglichen gestalten.</i> <i>Dies kann bei aller Wertigkeit der Ausgleichsmaßnahmen nur hilfsweise erfolgen, da ein Flächenverlust bzw. -verbrauch unseres Erachtens nicht ausgeglichen werden kann. Dies umso mehr, als das Gewerbegebiet in Meßstetten ebenfalls erweitert wird und das ehemalige Gelände der Zollernalbkaserne bei welcher Folgenutzung auch immer weiteren Flächenverbrauch nach sich zieht.</i> <i>Die Alternativprüfung und die Aussagen zur Trassenoptimierung entziehen sich der naturschutzfachlichen Würdigung.</i>	Dies ist nicht richtig, da zum einen ein eigenes Kapitel Nr.: 3.3 Flächenübersicht dieses Thema behandelt, in dem sowohl bisher versiegelte Fläche als auch die zukünftig versiegelte und auch die entsiegelte Fläche dargestellt sind. Zum anderen, da die Eingriff- und Ausgleichsbilanz dargestellt ist, in der alle Flächen eingehend dargestellt werden (Kapitel 6.1 und 6.2). Die Bilanzierung erfolgt entsprechend Naturschutzgesetz und den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg. Flächenverlust ist per se nie ausgleichbar. Aus diesem Grunde stellt der Gesetzgeber auch auf die Verpflichtung des Funktionsausgleichs ab. Funktionsminderungen können mit den Kompensationsmaßnahmen sehr wohl ausgeglichen werden. Die Bilanzierung erfolgt entsprechend Naturschutzgesetz und den Empfehlungen des Landes Baden-Württemberg. Die positiven ökologischen Folgen der Trassenoptimierung wurden dargestellt. Die Alternativen wurden eingehend in Ihren ökologischen, funktionalen und wirtschaftlichen Auswirkungen

	<i>Angesagt wird eine ökologische Baubegleitung und gefordert wird ein umfangreiches Monitoring, das durch entsprechende Vereinbarungen nachzuweisen ist.</i> <i>Auf starke Bedenken stößt die Ausweisung des Gewerbegebietes G5, da dies in einen vollkommen anderen Naturraum hinein reicht und die ohnehin üppige Gewerbefläche unnötig vergrößert.</i> <i>Eine Unterquerung der Bära mit Stahlbetonrohren erinnert aus Sicht der Naturschutzverbände an die gewässerbiologische Vorzeit und ist u.E. ein absolutes Tabu. Informationen zu geforderten Brücken sind anzufragen.</i> <i>Sehr kritisch wird die geplante Retentionsmulde am Kreisverkehr gesehen, weil eine Wasserfläche in diesem Bereich zur Laichzeit eine starke Anziehungskraft auf Amphibien auswirken würde, was mit Sicherheit gleichzeitig deren Tod bedeuten würde.</i> <i>Nun zu den Ausgleichsmaßnahmen im Einzelnen:</i> <i>Mext. 1 Trauf am Sportplatz Tieringen Dieser ist weitgehend entwickelt; eine minimal geringe Aufwertung ist deshalb anrechenbar.</i> <i>Mext. 2 Aufwertung im Bereich Waldbiotop am Engenbach geht in Ordnung.</i> <i>Mext. 3 Biotop am Fohbach bisherige Entwicklung weitgehend ohne menschliches Zutun sehr naturnah und ökologisch wertvoll.</i> <i>Wenn eine Maßnahme angedacht wird, dann die Sicherung der Flächen zwischen Bära und Landesstraße, damit die dortige Ausdehnung nicht gefährdet ist. Weitere Veränderungen an der Bära, die flussabwärts gegeben sind, sollten erhalten und gefördert werden.</i>	gewürdigt. Der Umweltbericht hat die Aufgaben und den Zeitplan des Monitoring formuliert. Das Gewerbegebiet G5 setzt die Ausweisung der geplanten gewerblichen Fläche im Flächennutzungsplan 1997 fort. Die Neuausweisung ist erforderlich, da die Trassenführung zwingend mit einem Teil des bestehenden Gewerbebetriebes kollidiert und dieser ortsnahe zu verlagern ist. Die Obere Bära wird nur in dem bereits bisher versiegelten Bereich in einem Stahlbetonrohr verlegt, ansonsten erfolgen die Querungen mittels Brücken. Bei der Retentionsmulde am Kreisverkehr handelt es sich nicht um eine dauerhaft eingestaute Fläche. Die Retention von Wasser erfolgt nur über sehr kurze Zeiträume (Minuten bis Stunden), ansonsten ist die Fläche trocken, es handelt sich nicht um ein Laichbiotop für Amphibien. Es ist ein Waldtrauf von 30 m vorgesehen, der über die Ausprägung des bestehenden deutlich hinausgeht. Es ist vorgesehen seltene Baumarten zu pflanzen, sodass, gemeinsam mit dem vorgelagerten Saumstreifen, ein hochwertiger Biotopkomplex mit Verbundfunktion entsteht. Es wird ein geschützter Buchenbestand angestrebt. Die Maßnahme wurde vom Forstamtsleiter, Hr. Kauffmann LRA ZAK, vorgeschlagen und wird als sehr wirkungsvoll eingeschätzt. Besondere Auswirkung auf eine Vielzahl von Schutzgütern Kenntnisnahme Die Maßnahme erstreckt sich auch insbesondere auf das Umfeld des Baches, dort bestehen noch deutliche Entwicklungshindernisse. Die Maßnahme wurde mit der Forstverwaltung abgestimmt. Sofern noch ein zusätzlicher Flächenbedarf besteht, wird dieser geprüft.
--	---	--

<i>Mext.4 Biotopentwicklung weitgehend eigenständig abgeschlossen. Aufwertung nur noch in geringem Umfang möglich.</i> <i>Mext.5 Umbau von Waldflächen im Ödertal, Gmkg. Hossingen Verstärkung der Laubbaumanreicherung zur Vitalisierung und naturgemäßen Bewirtschaftung durch aktiven Vorbau.</i> <i>Mext. 6 Katzensteige - wie unter Mext 5</i> <i>Mext. 7 Hunds Rücken Gmkg. Oberdigisheim – wie unter Mext 5 und 6</i> <i>Mext. 8 Als Waldrefugium zu klein, keine eigenständige Erhaltung und Entwicklung möglich.</i> <i>Mext. 9 Waldrefugium Obere Breihalde sinnvoll.</i> <i>Mext. 10 Waldrefugium Winterhalde sinnvoll.</i> <i>Mext. 11 - Teil Flst.Nr. 946 Gmkg. Tübingen eigenständige Entwicklung einer Flachlandmähwiese fraglich. Zu klein, Randwirkung.</i> <i>- Flst.Nr. 294 Gmkg. Tübingen Maßnahme sinnvoll, wobei Ackerkleinstrukturen ebenfalls wertvolle Lebensräume darstellen.</i>	Es ist eine deutlich über den engen Gewässerbereich hinaus gehende Biotopgestaltung vorgesehen. Das bestehende Biotop ist teilweise nur sehr linear und schmal ausgeprägt. Die Maßnahme wurde vom Forstamtsleiter, Hr. Kauffmann LRA ZAK, vorgeschlagen und wird als sehr wirkungsvoll eingeschätzt. Es können keine Kritikpunkte erkannt werden. Die Maßnahmen wurden vom Naturschutzbeauftragten Ostertag vorgeschlagen. Die Maßnahme 8 weist eine Flächengröße von ca. 900 m² auf. Diese Flächengröße entspricht zwar nicht den Vorgaben zur Entwicklung von Waldrefugien im Landesforst, dennoch kann mit dem langfristigen Nutzungsverzicht, insbesondere auch die Lage in unmittelbarer Waldrandnähe, ein hochwertiger Biotopkomplex entwickelt werden. Die Maßnahmen wurden vom Naturschutzbeauftragten Ostertag in Abstimmung mit dem Waldbesitzer vorgeschlagen. In diesem Bereich herrscht ein kleinräumiges Mosaik von Flachland-Mähwiesen und anderen Wiesentypen vor. Die Entwicklung einer mageren-Flachland-Mähwiese ist zudem weitgehend von der Bewirtschaftung abhängig. In unmittelbarer Nähe zu dieser Fläche werden Wiesen entsprechend bewirtschaftet, so dass der Entwicklung nichts entgegensteht. Eine Randwirkung, gemeint ist ggf. der geplante benachbarte Feldweg oder das Baugebiet, hat, wie auch das Umfeld zeigt, eingeschränkte Bedeutung für die Entwicklung des Biotoptyps. Die Ackerkleinstrukturen wurden leider nicht näher benannt und können in diesem stark genutzten Landschaftsbereich nicht ausgemacht werden. Sonderstrukturen oder Böden mit besonderer Schutzfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ sind keine vorhanden.
--	--

	<i>Mext. 12 Die in den Unterlagen aufgeführten Flurstücke konnten im Detail nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, was für die Beurteilung sehr verwirrend war. Die im Folgenden genannten Anregungen sind deshalb nur als Beispiele zu verstehen und sinngemäß auf die übrigen Grundstücke zu übertragen.</i> <i>- Flst.Nr. 216 Mkg. Tieringen</i> <i>Maßnahme fraglich, da eine eigenständige Entwicklung bei gemeinsamer Bewirtschaftung nicht möglich.</i> <i>- Flst.Nr. 439 Gmkg. Tieringen - Entwicklung möglich.</i> <i>- Flst.Nr. 2271 Gmkg. Oberdigisheim - Entwicklung möglich.</i> <i>- Flst.Nrn. 2592, 2745, 2804, 3096 Gmkg. Tieringen: eigenständige Entwicklung fraglich, Auswahl zufällig, gegenwärtige Situation kaum verbesserungsfähig</i> <i>- Flst.Nr. 2592 Weidefläche.</i> <i>- Flst.Nr. 1833 Gmkg. Tieringen Altgrasstreifen sinnvoll.</i> <i>- Flst.Nrn. 6101 – 6103 Gmkg. Tieringen Erhaltung und Entwicklung sinnvoll, auf lange Sicht Entfernung des Eschen-Aufwuchses im Westen.</i> <i>- Flst.Nr. 579 Gewann Schäbel Gmkg. Oberdigisheim schon jetzt günstige Artenzusammensetzung, Situation deshalb kaum verbesserungsfähig und -möglich.</i> <i>Zu den geplanten Baum- und Strauchpflanzungen ist auf das Vorhandensein des Bibers hinzuweisen, welches besondere Schutzmaßnahmen erforderlich macht.</i>	Die Flurstücke sind in einem Übersichtslegeplan und insbesondere in Detailplänen parzellenscharf und mit Luftbild hinterlegt dargestellt. Eine Zuordnung ist demnach möglich. Alle genannten Flächen sind derzeit keine Mageren-Flachland-Mähwiesen. Im Umfeld ist eine Vielzahl solcher hochwertigen Wiesen vorhanden. Insofern ist sowohl eine entsprechende Bewirtschaftung als auch eine Aufwertung sicher möglich. Kenntnisnahme Kenntnisnahme s. o., Würdigung Fl.st. 216 Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme s. o., Würdigung Fl.st. 216 Kenntnisnahme
1.4a 1.4.1a	Naturschutzbüro Zollernalb e. V. <u>Ergänzendes Schreiben vom 19.01.2018</u> Mit dem jetzigen Konzept der externen Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Tieringen-Süd“ sind wir einverstanden. Die Vorbehalte gegen die Ausgleichsmaßnahme ext.1 werden im Interesse des Fortgangs des Verfahrens zurückgestellt. Die Ausdehnung des Bebauungsplanes über die Gemeindeverbindungsstraße Richtung Hausen und Obernheim wird unverändert für problematisch gehalten.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan als Erweiterungsfläche ausgewiesen.
1.5	Netze BW GmbH <u>Schreiben vom 27.09.2017</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich 20-kV-Freileitungen [im Bebauungsplan bereits eingezeichnet] sowie mehrere 20-kV -Kabel [teilweise bereits im Bebauungsplan eingezeichnet] der Netze BW GmbH deren Bestand auch während der Erschließungsarbeiten gesichert sein muss. Diese 20-kV -Leitungen sind in beigefügtem Übersichtsplan rot dargestellt. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.	Die Leitungen und entsprechende Leitungsrechte sowie die Standorte der Umspannstationen werden, soweit nicht bereits enthalten, in den Bebauungsplan aufgenommen.

	Wir bitten Sie, für diese 20-kV-Leitungen, aufgrund § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB, Leitungsrechte im Bebauungsplan aufzunehmen und diese Leitung mit Schutzstreifen in den Planzeichnungen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese 20-kV-Kabel beträgt 0,5 m rechts und links der Kabel und der Schutzstreifen für die 20-kV-Freileitung beträgt 7,5 m rechts und links der Leitungssachse. In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen - für 20-kV- Kabel bzw. 20-kV-Freileitungen eine Bebauung oder eine andere Nutzung z.B. auch Bepflanzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist. Sicherlich ist diese bestehende 20-kV-Freileitung zur Realisierung dieser Maßnahme hinderlich und soll verkabelt werden. Teilweise müssen auch die bestehenden 20-kV-Kabel umgelegt werden. Die Kostentragung dieser Verkabelungsmaßnahmen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Vereinbarungen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich auch unsere Umspannstation Mauersteige. Aus unserer Sicht steht diese dem Bebauungsplan nicht entgegen und kann somit bestehen bleiben. Falls diese bestehende Umspannstation dennoch versetzt werden müsste, benötigten wir nach Rücksprache in unmittelbarer Nähe einen neuen Stationsplatz. Da diese Umspannstation jedoch grundbuchrechtlich gesichert ist, weisen wir darauf hin, dass die Kosten dieser Versetzung zu Lasten des Verursachers gehen. Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes wird eine Umspannstation erforderlich. Hierfür benötigen wir einen Stationsplatz [im Lageplan rot markiert] mit einer Fläche von ca. 5,0 m x 4,0 m. Abhängig von der Nutzung und dem Leistungsbedarf werden innerhalb des Gebietes weitere Netze BW- oder kundeneigene Umspannstationen benötigt. Diese Stationsplätze können jedoch derzeit noch nicht festgelegt werden. Im Zuge der Erschließungsarbeiten wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, zum Teil auch außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/ dwg-Datei.	
1.6 1.6.1	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau <u>Schreiben vom 18.09.2017</u> Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	Wird aufgenommen. Die Textlichen Festsetzungen (D. Hinweise Geotechnik) werden entsprechend ergänzt.

	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittleren Juras, welche teilweise durch Moorbildung, Hangschutt sowie Verwitterungs- und Umlagerungssedimente überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die anstehenden Gesteine können in Hanglage oder bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
1.6.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
1.6.3	Grundwasser Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange keine Überprüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Seitens des LGRB finden aktuell keine hydrogeologischen Untersuchungen im Bereich des Plangebietes statt. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
1.6.4	Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
1.6.5	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
1.7	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege <u>Schreiben vom 28.09.2017</u>	
1.7.1	<u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Die Plangebiet befindet sich in der weiteren Umgebung der Evangelischen Kirche Unserer Lieben Frau, die als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 15/3 DSchG Umgebungsschutz genießt. Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Fernwirksamkeit sowie aufgrund der bestehenden Gewerbebauten im Umfeld des Plangebietes wird es durch die Ausweisung des neuen Gewerbegebietes zu keiner mehr als nur unerheblichen Beeinträchtigung der Kirche kommen, es werden keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.	Kenntnisnahme

1.7.2	<u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Der Hinweis auf das merowingerzeitliche Reihengräberfeld (Kulturdenkmal gemäß §2 DSchG) ist auf S. 52 enthalten. Sondagen im Sommer 2017 im Planungsgebiet blieben jedoch ohne Ergebnis. Eine flächige archäologische Untersuchung im Vorfeld von Baumaßnahmen erscheint deshalb nicht angezeigt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass trotz des negativen Sondageergebnisses bei Erdbauarbeiten einzelne Gräber angetroffen werden, deren undokumentierte Zerstörung nach §8 DSchG unzulässig wäre. Der Beginn von Erdbauarbeiten (Humusabtrag, Ausheben von Fundament- und Leitungsgräben, Baugrubenaushub) ist dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart deshalb mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen, damit eine archäologische Begleitung und Überwachung sichergestellt werden kann. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist ggf. mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
1.8 1.8.1	Regierungspräsidium Tübingen <u>Schreiben vom 05.10.2017 Nachtrag 12.10.2017</u> <u>Raumordnung – Einzelhandel:</u> Gemäß den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Stadt Meßstetten die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd“. Als Art der Nutzung sollen eingeschränkte Gewerbegebiete und Gewerbegebiete festgesetzt werden. Laut der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 12 ist Hauptziel des Verfahrens die Schaffung von dringend benötigten Entwicklungsmöglichkeiten für die bestehenden ortsansässigen Firmen. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung definiert als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Regionalpläne sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder. Auch aus Regionalplänen ergeben sich somit Ziele der Raumordnung. Gemäß Ziffer 2.4.3.2 Z (8) des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen wie ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen. Nach Plansatz 2.4.3.2 Z (5) des Regionalplanes Neckar-Alb sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten nur in den Vorranggebieten zulässig. Agglomerationsbedingte Konflikte eines Bebauungsplans lassen sich nicht	In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen (höhere Raumordnungsbehörde) und dem Regionalverband wurde eine Regelung gefunden, die den Anforderungen der Raumordnung, der Regionalplanung und den Interessen der Stadt und der Firmen Rechnung trägt (siehe Ziffer 1.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen: Ausnahmsweise sind untergeordnete Verkaufsflächen ohne zentrenrelevante bzw. grundversorgungsrelevante Sortimente zulässig). Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die Begründung werden entsprechend ergänzt.

	auf den Planvollzug verschieben, sondern müssen im Bebauungsplan selbst bewältigt werden (VGH BW, Urteil v. 21.09.2010, Az.: 3 S 324/08, juris Rn 36). Durch die verfügbaren Planungsinstrumente lassen sich auch Verstöße durch eine Anhäufung mehrerer nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe zumindest in einem Maße minimieren, dass das Planungsergebnis noch im Einklang mit den Raumordnungszielen steht (BVerwG, Urteil v. 10.11.2011, Az.: 4 CN 9/10, juris Rn 15). Welche Festsetzungen notwendig sind, um der Agglomerationsregelung Rechnung zu tragen hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab (BVerwG, a.a.O., juris Rn 16). Dabei kann dies nicht durch die Festsetzung baugebietsbezogener vorhabenunabhängiger Verkaufsflächenobergrenzen im gesamten Plangebiet erfolgen, da es hierfür an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt (VGH BW, a.a.O., juris Rn 41). Allerdings kann das Plangebiet z.B. nach der Art der baulichen Nutzung räumlich nach unterschiedlichen Arten/Unterarten des Einzelhandels gegliedert werden (VGH BW, a.a.O., juris Rn 42). Auch lassen sich die jeweiligen raumordnungsrechtlich nicht verträglichen maximalen Betriebsgrößen über die Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit einer höchstzulässigen Ausnutzbarkeit nach Grund- und/oder Geschossfläche erreichen (VGH BW, a.a.O., juris Rn 42). Auch kann Einzelhandel gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen werden oder es können bestimmte sortimentsbezogene Beschränkungen nach § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt werden (VGH BW, Beschluss v. 18.05.2016, Az.: 8 S 703/16, juris Rn 19). In dem Plangebiet sollen Gewerbegebiete und eingeschränkte Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist es möglich, dass sich mehrere Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Sortiment mit jeweils bis zu 800 m² Verkaufsfläche in dem Plangebiet ansiedeln. Durch eine Ansammlung mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe kann eine Agglomeration entstehen, die wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen ist. Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten sind jedoch gemäß Plansatz 2.4.3.2 Z (5) des Regionalplanes Neckar-Alb an diesem Standort nicht zulässig. Die Planung verstößt daher momentan gegen Ziffer 2.4.3.2 Z (8) i.V.m. Ziffer 2.4.3.2 Z (5) des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Der Bebauungsplan verstößt somit gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB. Dem Regierungspräsidium ist durchaus bewusst, dass die Zielsetzung des Bebauungsplans nicht die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben beinhaltet. Dennoch lässt der Bebauungsplan in seiner Rechtsform als Angebotsplanung (beispielsweise auch zukünftig) im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe zu, so dass entsprechend der o.g. Rechtsprechung der Agglomerationsregelung Rechnung zu tragen ist. Die höhere Raumordnungsbehörde ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.	
1.8.2	Raumordnung – Freiraumschutz: Der vorliegende Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd“ tangiert (im überwiegenden Teil der östlichen Hälfte des Plangebiets) folgende Grundsätze der Raumordnung: Vorbehaltsgebiet regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung sowie ein Vorbehaltsgebiet für Erholung. In den regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiete festgelegt sind, soll durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden.	Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten sowie die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten, Nusplingen und Obernheim haben jeweils in mehreren Sitzungen auf die herausragende Bedeutung der Ausweisung des GE Tieringen Süd hingewiesen. Die Vorbehaltsgebiete sind nur randlich betroffen. Es wurde ein Ausgleichskonzept entwickelt, das mögliche Funktionsverluste sachgerecht ausgleicht.

	Darüber hinaus sind <u>Ziele der Raumordnung</u> betroffen: Im südlichen Randbereich des Bebauungsplans im Bereich der öffentlichen Grünfläche (südöstlich des GE3) sowie am östlichen Rand des Bebauungsplans im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind sowohl ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet) sowie ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Das Vorranggebiet zeichnet in beiden Fällen ein FFH-Gebiet nach, im südlichen Bereich des Bebauungsplans gleichermaßen ein Vogelschutzgebiet. Im weiteren Bauleitplanverfahren ist deshalb nachzuweisen, dass keine naturschutzfachlich relevanten Gründe dem Vorhaben entgegenstehen und es ist darzulegen, dass die Funktionen des Vorranggebiets und des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Nur dann ist nicht von einem Zielverstoß auszugehen.	Im Rahmen der Untersuchungen zu Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie zu den FFH-Lebensräumen sowie dem Vogelschutzgebiet wurde die Erheblichkeit des Vorhabens überprüft. Hinsichtlich des Lebensraumtyps Magere-Flachland-Mähwiesen werden im Rahmen der Ausnahmeprüfung, nach Darlegung des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Überprüfung von Alternativen, geeignete Kohärenzmaßnahmen dargestellt, die im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens umgesetzt werden.
1.8.3	Belange des Naturschutzes Bei entsprechendem Ausgleich für die In Anspruch genommenen FFH-Flächen, werden keine von der Höheren Naturschutzbehörde wahrzunehmenden Belange beeinträchtigt.	Kenntnisnahme
1.8.4	Belange des Hochwasserschutzes Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Süd“ in Meßstetten ist laut den aktuellen Hochwassergefahrenkarten bei Hochwasserereignissen betroffen. Es liegt jedoch eine Meldung des Landratsamts vor, dass die Darstellung der HWGK aufgrund von geplanten Maßnahmen sich in diesem Bereich ändern werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Restriktionen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (Verbot Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG) bis zur endgültigen Umsetzung der Maßnahme bestehen. Das gesetzliche Verbot, neue Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auszuweisen, ist einer Abwägung nicht zugänglich. Entgegen dem Verbot ausgewiesene Baugebiete sind fehlerhaft. Die Hochwassergefahrenkarten sind in diesem Bereich durch die Kommune anlassbezogen gemäß der vom Umweltministerium bereitgestellten Konzeption „Hochwassergefahrenkarten – Fortschreibung“ anzupassen. Dies bedeutet u.a. die Berechnung der weiteren in den HWGK dargestellten Szenarien (HQ10, HQ50 und HQextrem). Das weitere Vorgehen ist mit dem Landratsamt Zollernalbkreis in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen festzulegen.	ie mit Regierungspräsidium und Landratsamt vereinbart, wird zur Fortschreibung der HWGK eine detailliertere Hydrologie eingesetzt. Die sich daraus für das HQ100 ergebenden Flächen überlappen nicht mit dem geplanten Baugebiet, es ist somit durch die Maßnahmen nicht mit negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss beim HQ100 zu rechnen. Im Erläuterungstext zu den hydraulischen Berechnungen des geplanten Baugebietes sind die Wasserspiegellagen für HQ10, HQ100 und HQ extrem enthalten (S. 12). Weitere Szenarien (inklusive HQ50) wurden nicht beauftragt, da diese erst in Absprache mit allen Beteiligten (Land, Landkreis und Stadt Meßstetten) bei der Besprechung am 15.05.2017 im LRA Balingen optional für die Fortschreibung der HWGK angeboten wurden. Die Neuberechnung aller Szenarien für die Fortschreibung sollte wie besprochen erst nach der Vermessung des veränderten Istzustands erfolgen.
1.8.5	Belange des Straßenwesens Das Regierungspräsidium – Abteilung Straßenwesen und Verkehr – erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum vorgelegten Bebauungsplan. Die straßenrechtlichen Belange wurden bereits im Vorfeld abgestimmt.	Kenntnisnahme

	nachteilige Wirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Somit können ursprünglich genannte Bedenken zurückgenommen werden.	
1.10.2	Im südwestlichen „Zipfel“ entlang der Bära ist ein Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) festgelegt. In diesem Bereich sieht der Bebauungsplan eine Grünfläche und Retentionsflächen vor. Die Festlegung ist somit vereinbar mit dem regionalplanerischen Ziel der Raumordnung.	Kenntnisnahme
1.10.3	Des Weiteren sind Teile des Plangebiets als regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet), Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) und Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet) und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Gemäß § 4 Abs. 1 sind Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies sehen wir in den vorliegenden Unterlagen erfüllt.	Kenntnisnahme
1.10.4	Bei kleinflächigen, randlichen Betroffenheiten regionalplanerischer Festlegungen im nördlichen und südlichen Bereich können planerische Unschärfen festgestellt werden. Sie sind nicht relevant. Aus Sicht der Regionalplanung bestehen somit gegenüber den flächenhaften Festlegungen des Regionalplans keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme
1.10.5	Wir weisen darauf hin, dass die Festsetzung eines Gewerbegebiets ohne Regelungen zum Einzelhandel den Zielen der Raumordnung widerspricht. Da das Gebiet produzierenden Unternehmen dienen soll, regen wir an, Einzelhandel auszuschließen. Die Bildung einer Einzelhandelsagglomeration gemäß PS 2.4.3.2 Z (8) Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist zu verhindern. Ausnahmsweise zulässig wäre eine Verkaufstätigkeit im Rahmen und im sachlichen Zusammenhang mit einem im Plangebiet angesiedelten Handwerks-, Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb auf untergeordneter Fläche. Dabei darf es sich nicht um grundversorgungsrelevante und ggf. zentrenrelevante Sortimente gemäß Tabelle 6 im Regionalplan Neckar-Alb 2013 handeln. Die Verkaufsfläche darf nicht großflächig sein. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Behandelt unter 1.8.1
1.11 1.11.1	Stadtverwaltung Balingen <u>Schreiben vom 18.09.2017</u> Die Stadt Balingen ist in ihren Belangen nicht berührt solange nicht innerhalb des Gebietes Einzelhandelseinrichtungen mit überörtlicher Versorgungsfunktion angesiedelt werden sollen. Zur Rechtsklarheit und zur planerischen Steuerung von Einzelhandelsbetrieben unter Abwägung der interkommunalen Interessen empfehlen wir im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans eine Anpassung und Konkretisierung.	Behandelt unter 1.8.1
1.12 1.12.1	Polizeipräsidium Tuttlingen <u>Schreiben vom 02.10.2017</u> Kreisverkehrsplatz (KVP) L 440/K 7170/Hausener Straße: Im Erläuterungsbereich ist nach wie vor von „Zweirichtungsradwegen“ die Rede. Diese sind an KVP problematisch (siehe auch Auditbericht) und werden seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen nicht befürwortet, da links fahrende Radfahrer an Knotenpunkten generell gefährdet sind. Die gemeinsamen Geh- und Radwege im Bereich des KVP sollten deshalb mit einer Breite von nur 2,50 m hergestellt werden.	Behandelt unter 1.3.2 und 1.3.3
1.12.2	K 7144 neu/Einmündung Bäratal-Radweg: Die Querungsstelle für Radfahrer im Zuge der K 7144 neu südwestlich der Bärabrücke sollte so nahe wie möglich an der Einmündung der	Behandelt unter 1.3.4

	Fortsetzung des Geh- und Radwegs aus Richtung L 440 neu liegen, um den Umweg gering zu halten und damit die Akzeptanz dieser sicheren Querung zu erhöhen.	
1.12.3	K 7144 neu südwestlich Einmündung Bärastraße: Einmündungen von Querstraßen mit Radverkehrsführung sind potentielle Gefahrenherde, weswegen ihre Anzahl möglichst gering zu halten ist. Vor diesem Hintergrund sollten die Einmündungen Zufahrt Betriebsfläche" (Bau-km 0+065) und Zufahrt Parkplatz Fa. Interstuhl (Bau-km 0+020) auf eine gemeinsame Einmündung konzentriert werden. Es wird vorgeschlagen, dazu die geplante Zufahrt zum Parkplatz aufzugeben, da in ortseinwärtiger Richtung ca. 20 m weiter die nächste Einmündung (Brühlstraße) folgen würde. Dementsprechend wäre das Ende der Radverkehrsfläche des Geh- und Radwegs nach ERA neu zu planen.	Behandelt unter 1.3.5
1.12.4	Bäratal-Radweg: Wie im Erläuterungsbericht schon angemerkt, ist eine gepflasterte Furt durch die Bära keine sichere Radverkehrsanlage. Die mittlerweile alternativ vorgesehene Radverkehrsführung über die Wirtschaftswege entsprechend der im Juli d. J. übersandten Skizze (siehe Anlage) wird befürwortet. Allerdings sollte auch dieser Abschnitt in die Planung aufgenommen und aus Verkehrssicherheitsgründen asphaltiert werden und nicht als „geschotterter Feldweg" verbleiben.	Behandelt unter 1.3.6
1.12.1a	Polizeipräsidium Tuttlingen <u>Ergänzende E-Mail vom 22.01.2018</u> Die Änderung der Gestaltung der Radverkehrsführung im Kreisverkehr L 440/K 7170 sowie die Verschiebung der Radverkehrsquerung im Zuge der K 7144neu in nordöstliche Richtung wird seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen begrüßt.	Behandelt unter 1.3.2 und 1.3.3.
1.12.3a	Die beabsichtigte Verbreiterung des Kreisrings entspricht nicht dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren. Dort ist bei einem Außendurchmesser von 35 m grundsätzlich eine Breite von 7 m – wie in der bisherigen Planung dargestellt – vorgesehen. Sollten bestimmte Verkehre eine breitere Kreisfahrbahn erfordern, wäre dies zu begründen und darzustellen. So beispielsweise die Häufigkeit der bei der Besprechung am 07.12.2017 thematisierten Schwertransporte der Firmen Koch und Stingel sowie der hierfür notwendige Platzbedarf (Schleppkurvennachweis).	Behandelt unter 1.3.32 Die Schwerlastfahrzeuge haben eine Länge bis zu 28 m. Die Firmen Stingel und Koch befahren die Strecke je 2-3 mal pro Jahr.
1.12.4a	Nicht berücksichtigt wurde bei der Änderung des Entwurfs die bei o. g. Besprechung von den Fachbehörden eingeforderte Konzentration auf eine gemeinsame Zufahrt zu Parkplatz bzw. Betriebsfläche Fa. Interstuhl von der Brühlstraße. Die diesbezüglichen verkehrspolizeilichen Bedenken halten wir aufrecht. Auch ist keine Aussage zur Einbeziehung der im Besprechungsprotokoll unter Ziffer 4 skizzierten Radwegeführung im südlichen Bereich in das Plangebiet enthalten. Nach wie vor fordern wir, dass die Umfahrung der Bära-Furt in die Planung mit aufgenommen wird und die Wege aus Verkehrssicherheitsgründen – wie der Rest des Bäratal-Radwegs – asphaltiert wird.	Behandelt unter 1.3.5 Behandelt unter 1.3.6
1.13	Landesnatschutzverband BW <u>Schreiben vom 18.10.2017</u> s. Stellungnahme Naturschutzbüro	Kenntnisnahme
1.14	Deutsche Telekom T-Com <u>Schreiben vom 01.09.2017</u>	

	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen. Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber!	Die vorhandenen Kabel werden im Bereich GE1 durch die Telekom verlegt. Eine Neuplanung der Kabeltrasse wird erst im Zuge der Umsetzung der baulichen Maßnahmen erfolgen. Es können deshalb in diesem Bereich im Bebauungsplan keine Leitungsrechte eingetragen werden. Die Telekom wird für die dingliche Sicherung selbst Sorge tragen. Im GE3 sind entsprechende Leitungsrechte bereits enthalten.
--	---	--

II.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Bedenken	
1.1	Gemeinde Hausen am Tann Schreiben vom 28.09.2017	
1.2	Gemeindeverwaltung Nusplingen Schreiben vom 27.09.2017	
1.3	Stadtverwaltung Albstadt Schreiben vom 21.09.2017	
1.4	Gemeindeverwaltung Obernheim Schreiben vom 14.09.2017	
1.5	ZV WV Hohenberggruppe Schreiben vom 23.10.2017	
1.6	Verein Naturpark Obere Donau e. V. , Geschäftsstelle Schreiben vom 15.11.2017	

III.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung	
1.1	Dienstleistungszentrum Bundeswehr	
1.2	Industrie- und Handelskammer Reutlingen	
1.3	EnBW Regional AG Regionalzentrum Heuberg-Bodensee	

IV.	Öffentlichkeit	
1.1	Firma Volker Narr, Zimmerei – Holzbau <u>Schreiben vom 21.09.2017</u> Durch das Entnehmen bzw. Wegfallen meiner Werkstatt- und Lagergebäude für das o. g. Bauvorhaben entsteht für mich und meine Zimmerei eine Gefährdung der Existenz. Ohne Werkstatt und Lagerflächen sowie Unterstellplätzen für Maschinen und Kraftfahrzeuge ist ein Fortbestand meiner Zimmerei nicht möglich. Die Zimmerei hat bei der neuen Planung keine direkte Anbindung an den Kreisverkehr. Wir müssen die Ausfahrt Hausen a. T. anfahren und links die Verbindungsstraße Richtung Heidenhof. Dies ist für uns eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand. Die Straßenführung bei der geplanten Ausfahrt Richtung Hausen a. T. mit der Anbindung der Straße hinauf zur Zimmerei ist für die täglich fahrenden Lastwagen- und -Züge zu eng geplant. Die Straße ist zu schmal, um mit diesen Transportfahrzeugen, auch bei PKW-Gegenverkehr gefahrlos vorbeizukommen, auch bezüglich der landwirtschaftlichen Fahrzeuge auf und vom Heidenhof. Der Anstieg der Straße ist zu groß. Dort fahren Lastwagen, schwere Transportfahrzeuge, auch mit Anhänger. Diese Steigung ist zu dem im Winter bei widrigen Wetterverhältnissen bzw. Schnee und auch bei Glätte eine große Verschlechterung.	Bedingt durch die neue Trassenführung der geplanten L 440 müssen ein Werkstatt- und Lagergebäude mit einer Fläche von 370 qm abgerissen werden. Da sich der Zimmereibetrieb am jetzt vorhandenen Standort langfristig halten und weiter entwickeln möchte, wird eigens dafür ein Gewerbegebiet mit einer über den jetzt vorhandenen Bestand hinaus gehenden Fläche von ca. 4300 qm ausgewiesen. Dadurch ist es nicht nur möglich, die verloren gehenden Betriebsflächen zu kompensieren sondern darüber hinaus weiter auszudehnen. Dadurch ist die langfristige Sicherung des Betriebes gewährleistet. Der Neubau der Straße und der entfallenden Betriebsgebäude werden einvernehmlich so umgesetzt, dass der Betriebsablauf nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine direkte Verkehrsanbindung an die geplante L 440 bzw. den neuen Kreisverkehrsplatz ist aus planerischer Sicht nicht möglich. Die Gemeindeverbindungsstraße wird verkehrssicher und richtlinienkonform an die Kreisstraße nach Hausen am Tann mit guten Sichtverhältnissen angebunden. Vorher muss der Kreisverkehr durchfahren werden. Dies bringt jedoch keine erhebliche Erschwernis gegenüber der jetzt vorhandenen Anbindung an die L 440 mit sich. Die Fahrbahn wurde so verbreitert, dass das Zugfahrzeug mit dem angehängten Baukran lediglich im direkten Einmündungsbereich die Gegenfahrbahn auf eine Länge von ca. 60 m benötigt. Aufgrund der kurzen Distanz und der guten Übersicht ist dies auch aus Gründen der Verkehrssicherheit verbunden mit der Häufigkeit als unkritisch zu betrachten. Die Gegenfahrbahn der Kreisstraße wird beim Einbiegevorgang freigehalten. Die Durchquerung des Kreisverkehrs und der Einbiegevorgang sind mit den vorher genannten Bemessungsfahrzeugen durch Schleppkurvenpläne nachgewiesen. Die Längsneigung der geplanten Gemeindeverbindungsstraße beginnt im Bereich der geplanten Einmündung in die Kreisstraße mit ca. 5 % und liegt bis zum Beginn der vorhandenen Lagerhalle zwischen 7,1 – 7,8 %. Vor der Lagerhalle flacht sie auf 6,6 % ab. Die jetzt vorhandene Zufahrt von der L 440 liegt zwischen 5 und 6,8 %. Eine gravierende bzw. unzumutbare Verschlechterung ist somit nicht gegeben.

	Die Kreiselausführung und der geplante Verlauf von und zur Zimmerei ist beim Transport des Baukranes und dem dazu benötigten Zugfahrzeug so nur möglich, wenn die gesamte Straße, auch die Gegenfahrbahn befahren wird. Dies stellt bei jedem Transport ein großes Gefahrenpotential dar. Die Zufahrt zur Zimmerei in das Betriebsgelände ist nicht gesichert. Es ist nicht ersichtlich, wie die Einfahrt in den vorderen Hof, vor der Abbundhalle gestaltet ist und ob genügend Platz vorhanden ist, um eine reibungslose Zufahrt und Abfahrt zu ermöglichen und ob genügend Rangiermöglichkeit vorhanden ist. Aktuelle Pläne liegen mir, als direkt von dem Bauvorhaben Betroffenen, nicht vor. Auch fehlen von der Stadt Meßstetten bisher laufende Informationen über den jeweiligen Planungsstand sowie Einbeziehung bei der Planung. Ich habe mich daher auf dem bei der Bürgerversammlung am 21.09.2017 gezeigten aktuellen Plan informiert und dort zudem eine geplante Begrünung der gesamten Außengrenzen des Zimmereigeländes gesehen. Dies ist für mich Kosten- und Pflegeaufwändig. Außerdem ist die Zimmerei Narr seit 1959 im Gebiet Mauersteige ansässig und nicht wie im Bericht veröffentlicht 1984. Es handelt sich um 3 Bauten, nicht 2, die oberen 2 zusammenstehenden Bauten dienen als Werkstatt und das 3. ist das daneben liegende Gebäude, früher Schneider.	s. Ausführungen vorige Seite Der Hofbereich von der geplanten Gemeindeverbindungsstraße zur vorhandenen Halle wird absatzlos ohne Böschungen angeschlossen. Die bisher mögliche Nutzung wird deshalb nicht beeinträchtigt. Die dargestellten Pflanzgebote sind sowohl für eine städtebaulich gewünschte Eingrünung des Ortsrandes als auch für den Ausgleich für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erforderlich. Kenntnisnahme
1.2	Anregungen und Bedenken von zwei Bürgern aus dem Stadtteil Tübingen <u>Schreiben vom 21.09.2017</u> Im Voraus würden wir gerne klarstellen, dass wir dieser Maßnahme nicht im Wege stehen und dieser vollkommener Unterstützung beipflichten. Sie ist eine unabdingliche Maßnahme und wird eine auswirkende Bedeutung für Tübingen und die Stadt Meßstetten für die nächsten Generationen haben! Dennoch ein kritischer Punkt von unserer Seite (den wir sicher nicht alleine tragen, aber hier alleine vorbringen). Es geht um die Verbindung Mauersteige / Kriegäckerstraße, den wir auch in verschiedenen Zusammenkünften besprochen und diskutiert haben. Im ersten Gespräch ging es darum, ein offenes Gebiet zwischen Mischgebiet Kriegäckerstraße und Mauersteige zu schaffen, in dem der vorhandene Sichtschutz (Wall) eliminiert wird und den Anliegern als Fläche zum Erwerb vorgeschlagen wurde, um Abstellflächen/- Parkplätze etc. zu schaffen. In diesem Zusammenhang machte für uns eine Verbindung dieser beiden Straßen einen Sinn. Mit Fortlaufen des Projektes wurde die Bürgerinitiative "Grüne Lunge von Tübingen /- Wall" ins Leben gerufen, welche von dem Gremium auch	Die Straße Mauersteige, die das gleichnamige Gewerbegebiet erschließt, endet bisher mit einer Wendeplatte in mittlerer Höhe der bestehenden Betriebsgebäude der Fa. Mattes & Ammann. Nach der Planung soll die öffentliche Verkehrsfläche zukünftig mit Beginn des Grundstücks dieser Betriebsgebäude enden und das weiter führende Straßenstück und die Wendeplatte der Betriebsfläche der Fa. Mattes & Ammann zugeschlagen werden. Diese benötigt die Fläche zukünftig für eine ordnungsgemäße Abwicklung des KFZ-Verkehrs, zum Rangieren und Andienen der Rampen der Hallen mit langen LKWs. Die bisher vorhandene, öffentliche Wendeplatte geht bis zu einem Abstand von 3 m an die mittlere Lagerhalle heran und ist deshalb seit Jahren nur unter Mitbenutzung dieser öffentlichen Fläche andienbar.

zur Kenntnis genommenen wurde, und in der heutigen Entwurfsplanung berücksichtigt ist. Am gestrigen Abend wurde ein Entwurf vorgestellt der eine "Zwitterlösung" beinhaltet. Wall + Flächenrechte (Anlieger)? - links von dem Wall auf der Höhe Kriegäckerstraße (Anfang Hausener Straße bis geplanter Abbiegung Mauersteige) und Mauersteige (Anfang Mauersteige bis geplanter Abbiegung Kriegäckerstraße), für Abstellflächen/-Parkplätze. Im Vortrag "Bürgerinformation Verlegung L440 - 20.09.2017) wurde von Herrn Wesner erläutert, dass die gestrichelten Flächen vor und hinter dem "Wall" als Parkplätze für M&A gekennzeichnet sind. Dies wurde dann in Einzelgesprächen mit Herrn Wesner und Herrn Wissmann revidiert, mit noch offener Aussage wer einen Anspruch auf diese Flächen bekommen soll? Nach hinterfragen warum es notwendig, ist eine Verbindung zwischen Mauersteige und Kriegäckerstraße zu schaffen wurde uns erläutert, dass es kommunale Verpflichtungen zu schulde unabdinglich ist die Verbindung zu schaffen. Kommunale Verpflichtungen - spricht Winterräumfahrzeuge und Müllabfuhr. Bis heute und den vergangen Jahren, seit Bestehen der Straße Mauersteige hat es keine Probleme mit Winterdienst und Müllabfuhr gegeben - warum jetzt? Des Weiteren kam die Frage auf, warum ein Industriegebiet mit einem Mischgebiet (mit angrenzendem Wohngebiet/- Kindergarten in der Nähe) zu verbinden ist? Wir möchten Sie bitten diese planerische Maßnahme noch einmal zu überdenken um im Wohlwollen der Firmen (1/3 Mattes & Amann , 1/3 Interstuhl) Stadt Meßstetten und Bürger (1/3) eine optimale Lösung zu erreichen, um eventuelle Kosteneinsparungen sowie eine Trennung zwischen Lebensraum und Industrie zu schaffen. Sollte es wirklich "nur" das Thema sein, Winterdienst, Müllabfuhr oder kommunale Fahrzeuge, die nicht auf öffentlichen Straßen rückwärtsfahren dürfen? Bitten wir die Firma Mattes & Ammann diese Fahrzeuge, wie es heute gang und gebe ist, wenden zu lassen.	Um diesen unzumutbaren Zustand zu beseitigen und eine gefahrlose Nutzung zu ermöglichen, ist es gerechtfertigt, diese Fläche im Rahmen der Bebauungsplanung zu entwiden und zukünftig als betriebliche Verkehrsfläche auszuweisen. Da durch bauliche Gegebenheiten kein Platz für eine neue Wendeplatte mit ausreichendem Durchmesser für ein Gewerbegebiet zur Verfügung steht, wird die Straße Mauersteige deshalb mit der Kriegäckerstraße verbunden. Die Kriegäckerstraße erschließt nördlich ein Mischgebiet. Die Verbindung des Gewerbegebietes zum Mischgebiet garantiert die Sicherheit und Leichtigkeit des gewerblichen KFZ-Verkehrs. Sie ist auch unabdingbar für die Nutzung mit Ver- und Entsorgungsfahrzeugen sowie Rettungs- und Winterdienstfahrzeugen notwendig. Im Abschnitt zwischen der Hausener Straße und der Märklinstraße sind nördlich der Mauersteige und südlich der Kriegäckerstraße auf Wunsch mehrerer Anlieger Flächen für private Stellplätze ausgewiesen, die von jedem Interessenten erworben und hergestellt werden können. Die Fahrbahn der Kriegäckerstraße wird auf 6 m verbreitert, um den Begegnungsfall LKW/LKW zu verbessern. Ein Befahren der Märklinstraße aus dem Gewerbegebiet der Mauersteige in das anschließende Wohngebiet kann durch entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen verhindert werden. Die Verbindung zur Kriegäckerstraße stellt die unmittelbare und direkte Verbindung zum überörtlichen Verkehrsnetz über den geplanten Kreisverkehrsplatz zur L 440 dar. Der bisher vorhandene Lärm- und Blendschutzwall wird auf die entfallende Trasse der L 440 verlegt. Dadurch ist auch zukünftig die gleiche Schutzwirkung zum Gewerbegebiet Mauersteige gegeben. Nicht mehr relevant ist die bisher unmittelbar angrenzende Lärmlast der L 440 mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von ca. 4400 Kraftfahrzeuge. Davon beträgt der tägliche Anteil des Schwerlastverkehrs tagsüber ca. 400 Kfz und nachts ca. 200 Kfz. Die neue Trasse der geplanten L 440 liegt ca. 130 m weiter südlich sogar teilweise im Einschnittbereich und bringt somit eine massive Entlastung gegenüber dem jetzt vorhandenen Zustand mit sich. Mit der neuen Straßenführung werden die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten. Dies ist in einem schalltechnischen Gutachten nachgewiesen. Fazit: Der Bebauungsplan hat das Ziel der Schaffung von Gewerbeflächen. Dabei sind auch bestehende Nutzungskonflikte, z.B. im Bereich der Wendeplatte der Mauersteige zu verbessern bzw. zu beseitigen. Der Zu- und Abgangsverkehr zum Betriebsgebäude der Fa. Mattes & Ammann wird, wie bisher, über die Mauersteige abgewickelt werden. Eine Verbindung der beiden Straßen ist aus den bereits vorher dargelegten Gründen zwingend notwendig. Die durch die Verbindung entstehende Mehrbelastung der Verkehrsfrequenz ist zumutbar. Durch die Verlegung der Landesstraße tritt eine enorme Verminderung der Lärmlast ein.
--	--

1.3	Anregungen und Bedenken eines Bürgers aus dem Stadtteil Tübingen <u>Schreiben vom 25.09.2017</u> Der erste Planungsentwurf hat eine Trassenführung mit einer Tiefe von bis zu 5,5 Metern vorgesehen. Somit konnten die Bedenken bezüglich der Lärmentwicklung ausgeräumt werden. Diese Bedenken begegneten mir übrigens auch häufig im Gespräch mit der Tübinger Bevölkerung. Der zweite und aktuelle Planungsentwurf sieht nun eine Trassenführung ohne entsprechende Tieferlegung der Straße vor. Als Anwohner der Matthias-Koch-Straße ist mir aus eigener Erfahrung bekannt, wie die Schallwellen durch die Tallage von Tübingen übertragen werden. - Fahrzeuge, die den Weg oberhalb der Breithalde befahren, sind auf der gleichen Höhe klar zu hören. - Traktoren und andere landwirtschaftlichen Fahrzeuge, die die Breithalde beim Bewirtschaften der Wiesenflächen befahren, sind auf der gleichen Höhe ebenfalls deutlich zu hören. So, als ob sie im eigenen Garten fahren würden. Personen, die sich in diesem Rahmen zurufen, sind sogar fast zu verstehen. Aus logischer Konsequenz erwartete ich, aufgrund der Verlegung der L440, eine deutliche Zunahme des Verkehrslärmes. Bei der Vorstellung des neuen Planungsstandes vor dem Ortschafts- / Gemeinderat, hat uns Herr Mänder jedoch erklärt, dass die aktuelle Planung aufgrund des Schallwellenverlaufes sogar noch besser sei, als die alte Planung. Auch auf Nachfrage eines Gemeinderates hat er seine Meinung bekräftigt. Bei der Veranstaltung am vergangenen Mittwoch in der Schlichemhalle Tübingen hatte ich die Gelegenheit, mit dem beauftragten Lärmgutachter, Herrn Spinner, zu reden. Er betonte, wie bereits bekannt, dass die zu erwartenden Lärmemissionen im gesetzlichen Rahmen liegen werden. Aber auch, dass die neue Trassenführung auf keinen Fall besser sei als die vorher geplante Trassenführung, der Schallwellenverlauf ungünstig sei. Somit wird die Aussage von Herrn Mänder in ein anderes Licht gerückt. Als Anwohner stehen für mich nicht die gesetzlichen Anforderungen an erster Stelle, die die neue Trassenführung nachgewiesenermaßen erfüllt, sondern der IST-Zustand. Ausgehend vom IST-Zustand und meinen Erfahrungen, erwarte ich einen deutlichen Anstieg des Lärmes und somit eine Verschlechterung der jetzigen Situation, d.h. der Lebensqualität. Hinweisen möchte ich auch auf die Einstufung von Tübingen als Erholungsort.	Es ist richtig, dass der erste Entwurf eine Trassenführung im Einschnitt vorsah. Wie in der Begründung dargestellt, wurde diese Trassenführung aufgegeben und die Trasse an das bestehende und geplante Gewerbegebiet (GE 3) herangerückt (vor allem aufgrund der geologischen Verhältnisse und der großen Eingriffe in die Natur und Landschaft). Inwieweit sich hierdurch theoretisch eine Verschlechterung oder eine Verbesserung der Lärmsituation in den unterschiedlichen Wohnlagen des Stadtteils Tübingen ergibt, ist nicht einheitlich zu beantworten, hier spielen zahlreiche topographisch und baulich bedingte Faktoren (z.B. Schallrückwurf an Böschungen, Ausbildung von Böschungen und Stützmauern, Hangsituationen, Bewuchs etc.) eine Rolle. Maßgeblich für die objektive Beurteilung der entstehenden Lärmbelastungen durch die Neubautrecke ist jedoch allein die Frage, ob bei der jetzt geplanten Trassenführung die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen an den Lärmschutz erfüllt werden (v.a. 16. Bundesimmissionsschutzverordnung). Dies ist der Fall. Die entsprechenden Nachweise wurden erbracht (siehe Anlagen 11a und 11b der Bebauungsplanunterlagen). Im Hinblick auf den Vergleich mit dem heutigen Zustand ist folgendes zu beachten: Eine gewisse Änderung der Lärmsituation ist aufgrund der neuen Lage der Lärmquelle unvermeidbar. Auch wenn dieselben Beurteilungspegel erreicht würden, würde sich der subjektive Höreindruck ändern. Somit kann auch bei gleichen Beurteilungspegeln nicht ausgeschlossen werden, dass vom Lärm betroffene Bürger dies als Verschlechterung der jetzigen Situation deuten. Exemplarisch wurden z.B. für das Gebäude „An der Bittenhalde 10“ die Lärmeinwirkungen der Neubautrecken bestimmt. Diese liegen sowohl bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h als auch bei 100 km/h um 43 dB(A) tags und um 33 dB(A) nachts (Grenzwerte: tags 59 dB(A), nachts 49 dB(A)). Unabhängig hiervon wurden planerische Überlegungen angestellt, ob und inwieweit mit vertretbarem Aufwand eine weitere Reduzierung der Lärmsituation möglich ist: 1.) durch die Verwendung von „lärmmarmem Asphalt“, 2.) durch eine Ausbildung der geplanten Blendschutzwand am Parkplatz Mattes und Amann als Lärmschutzwand. Zu 1.): Bei lärmreduzierenden Belägen muss von einer verkürzten Haltbarkeit und somit von vermehrten Fahrbahnschäden ausgegangen werden. Dies führt dann im Ergebnis zu mehr Lärm, auch da es regelmäßig im Landeshaushalt an Mitteln zur Belagssanierung fehlt. Das Straßenbauamt empfiehlt daher der Stadt (auch angesichts der errechneten künftigen Lärmbelastung), das Thema „lärmmarmer Asphalt“ nicht weiterzuverfolgen.
-------------------	---	--

	Bitte nehmen Sie diese Bedenken in die weiteren Planungen bezüglich der Straßenverlegung mit auf. Welche Maßnahmen können getroffen werden, die den IST-Zustand sichern?	Zu 2.): Vom Lärmgutachter (Ing.-Büro ISIS) wurde hierzu Stellung genommen: „Durch die Ausführung des Blendschutzes als Lärmschutzwand können keine Pegelminderungen am Gebäude „An der Bittenhalde 10“ erwartet werden, Pegelminderungen von bis zu 0,4 dB(A) sind an den Gebäuden Hohnerstraße 8 und 10 zu erwarten, Pegelminderungen von etwa 1 dB(A) sind nur am Gebäude Kriegäckerstraße 18 zu erwarten. Somit ist diese Maßnahme als unwirksam zur Verbesserung der Lärmsituation anzusehen“ (Mitteilung vom 04.10.2017). Fazit: Es ist festzuhalten, dass sich durch die Baumaßnahme eine Veränderung der Lärmsituation einstellen wird. Die Veränderung ist nach den gesetzlichen Grundlagen als zumutbar anzusehen. Die Sicherung des Ist-Zustands ist, wie oben beschrieben, nicht möglich, da die Baumaßnahme zwangsläufig eine Veränderung bedeutet. Die Bewertung, ob die Veränderung eine Verschlechterung darstellt beruht auch auf dem subjektiven Empfinden des jeweiligen Betroffenen. Mögliche Verbesserungen, die mit vertretbarem Aufwand über das gesetzlich notwendige Maß hinausgehen würden, sind untersucht worden. Sie werden als nicht geeignet beurteilt. Daher können die Bedenken nicht berücksichtigt werden.
--	--	--

Stand 08.03.2018, 11.30 Uhr